

AMTSBLATT

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

3. Jahrgang, Nummer 8

Mittwoch, den 7. August 2013

Inhalt

Ämtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Warnung vor unseriösen Trittbrettfahrern	Seite 1
- Parkgebührenordnung	Seite 2
- Parkraumbewirtschaftung OT Wörlitz	Seite 2
- Friedhofsatzung Stadt Oranienbaum-Wörlitz	Seite 2
- Friedhofsgebührensatzung OT Gohrau	Seite 8
- Friedhofsgebührensatzung OT Griesen	Seite 9
- Friedhofsgebührensatzung OT Kakau	Seite 10
- Friedhofsgebührensatzung OT Oranienbaum	Seite 11
- Friedhofsgebührensatzung OT Riesigk	Seite 12
- Friedhofsgebührensatzung OT Wörlitz	Seite 13
- Bekanntmachung zur Bundestagswahl	Seite 14
- Bekanntmachung Entwurf Baumschutzsatzung	Seite 14
- Wichtige Rufnummern	Seite 15
- Strafverteidiger Notdienste	Seite 15

- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister	Seite 15
- Altersjubilare der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	Seite 15
Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum	
- Veranstaltung	Seite 17
Biosphärenreservat Mittelelbe	
- Gartenreichtag - Veranstaltung	Seite 17
Landkreis Wittenberg	
Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises	Seite 18
Lokaler Teil	
- Grundschule Oranienbaum	Seite 18
- Luisenschule Wörlitz	Seite 19
- Kita Horstdorf	Seite 19
- Kita Vockerode	Seite 19
Kirchliche Nachrichten	Seite 20
Notdienste Arzt + Zahnarzt	Seite 22
Vereine und Verbände	Seite 22

Ämtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Vorsicht vor unseriösen Trittbrettfahrern!!!

Bürgerinformationsbroschüre der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in Zusammenarbeit mit der **mediaprint infoverlag gmbh** eine Bürgerinformationsbroschüre herausgegeben.

Zahlreiche Firmen aus unserer Region haben dieses Vorhaben unterstützt.

Leider werden diese Firmen nun Ziel von unseriösen Trittbrettfahrern.

Diese Trittbrettfahrer stellen erst telefonischen Kontakt zu den Firmen her und fordern sie dann per Fax oder Mail auf, ihre Anzeige zu prüfen und das zugesandte Formular zu unterschreiben und zurückzuschicken. In dem Anschreiben wird behauptet, dass es sich dabei um den Anzeigenverkauf für eine zweite Auflage der Bürgerinformationsbroschüre handelt.

Eine zweite Auflage der Bürgerinformationsbroschüre ist momentan nicht geplant.

Sollte die Stadt die nächste Broschüre vorbereiten, werden die Gewerbetreibenden durch ein Ankündigungsschreiben der Stadt über das Vorhaben informiert. Auf Wunsch kommen dann die Anzeigenverkäufer persönlich zu den Gewerbetreibenden ins Haus und können sich mit einem Nachweis der Stadt, für die sie tätig

sind und einem Firmenausweis legitimieren. **Die nunmehr tätigen Anzeigenwerber sind keine Mitarbeiter der mediaprint infoverlag gmbh und handeln nicht im städtischen Auftrag.**

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bittet die Gewerbetreibende um besondere Aufmerksamkeit.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Anrufe von solchen „Trittbrettfahrern“ erhalten. Für Informationen und Anfragen rund um das Thema „Bürgerinformationsbroschüre“ wenden Sie sich bitte an Frau König:

Telefon: 034904 40320

Mail: annett.koenig@oranienbaum-woerlitz.de

Mit freundlichen Grüßen

Zimmermann
Bürgermeister der
Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Parkgebührenordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GVBl. I S. 3044) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt vom 04. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 33/1992), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt zusätzlich gebührenpflichtige Parkplätze im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

- (1) Die Parkgebühren sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit gestaffelt, um im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrsplanung und -lenkung auf den Individualverkehr spürbar einzuwirken.
- (2) Die Parkgebühr beträgt gemäß § 1 Absatz 1 für den Ortsteil Wörlitz
- (a) in den Bereichen
- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| Bereich I : | - Wörlitzer Markt |
| Bereich II: | - Neuer Wall |
| | - Angergasse |
| - für die ersten 3 Stunden | 3,00 Euro |
| - täglicher Dauerparkschein | 5,00 Euro |
- (b) - Handkassierung - Tagessätze bei Veranstaltungen
- | | |
|------------|-----------|
| - Auto | 5,00 Euro |
| - Motorrad | 2,00 Euro |
| - Bus | 5,00 Euro |

(3) Gebühren gemäß § 1 Absatz 1 können täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erhoben werden. Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.

(4) Parkplätze innerhalb der im § 2 Absatz 2 genannten Bereiche sind grundsätzlich zu bewirtschaften. Außerhalb dieser Bereiche können Parkplätze bewirtschaftet werden.

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze gemäß § 1 Absatz 2 wird eine Gebühr entsprechend § 2 Absatz 2 b erhoben.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig ersetzt sie die Parkgebührenordnung der Stadt Wörlitz vom 21.03.2007.

Oranienbaum-Wörlitz, 23.07.2013

Parkraumbewirtschaftung im OT Wörlitz

Die Ausgabe von Jahresparkscheinen ist durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde Landkreis Wittenberg untersagt worden. Bundesrechtlich abschließend ist geregelt, dass längeres Parken zugelassener und betriebsbereiter Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum nur durch nach der StVO zulässige Maßnahmen beschränkt und gestattet werden darf.

Der § 45 Abs. 1b StVO gibt der Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen, Sonderparkberechtigungen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkvorrechte) zu schaffen. In den Verwaltungsvorschriften zur StVO sind diese Bedingungen zur Schaffung von Bewohnerparkvorrechten erläutert. Demnach können Bewohnerparkvorrechte in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung (z.B.: gebührenpflichtiger Parkplatz) auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomaten zu bedienen, angeordnet werden.

Unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs und des vorhandenen Parkdrucks sowie der örtlichen Gegebenheiten sind im Ortsteil Wörlitz Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten festgelegt worden. Das sind der Bereich „Wörlitzer Markt“ und der Bereich „Neuer Wall/Angergasse“.

Diese Regelung gilt nur für Bewohner, d. h. nur in diesen Bereichen melderechtlich erfasste Personen können einen Bewohnerparkausweis beantragen. Dieser Parkausweis gilt nur in dem Bereich, in dem der Bewohner gemeldet ist, ist fahrzeuggebunden und nicht übertragbar. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadtverwaltung im Ortsteil Oranienbaum im Ordnungsamt Zimmer 4, Franzstraße 1 erhältlich, werden aber auch auf der Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bereitgestellt. Der Parkausweis gilt jeweils für 1 Jahr. Die Gebühr beträgt für diesen Zeitraum 20,00 EUR.

Da diese Regelung nur für Bewohner gilt, können andere Nutzergruppen (z. B.: Gewerbetreibende) beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Wittenberg für eine Freistellung von Bedien- und Zahlungspflichten sowie von Begrenzungen der Parkdauer eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) beantragen.

Das Ordnungsamt

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Betätigung von Dienstleistungserbringern auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung und Bestattungszeit
- § 8 Nutzung der Trauerhalle und Trauerfeiern
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsanlagen
- § 17 Ehrengräber
- § 18 Kriegsgräber
- § 19 Nutzungsrechte



Zimmermann
Bürgermeister



V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltungsgrundsätze

§ 21 Herrichtung und Pflege

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Gestaltung der Grabmale

§ 24 Zustimmungserfordernis

§ 25 Unterhaltung / Standsicherheit

§ 26 Entfernen von Grabmalen

VII. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 27 Alte Rechte

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), i.V.m. Abschnitt 3 und 4 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S.46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: OT Oranienbaum, OT Wörlitz, OT Griesen, OT Kakau, OT Gohrau und OT Riesigk.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oranienbaum-Wörlitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteils bestattet werden in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Hierüber entscheidet der Stadtrat.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**§ 4****Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Stadt festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden **durch Aushang** an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Stadt getroffen werden.

§ 5**Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes unter Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt, und der auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungserbringer.
- b) Waren aller Art zu verkaufen oder diesbezüglich zu werben.
- c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- d) Die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
- f) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen.
- g) Abraum und Abfälle, die auf den Friedhöfen entstehen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- h) Abraum und Abfälle, die außerhalb der Friedhöfe entstehen, auf den Friedhöfen zu entsorgen.
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- j) Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6**Betätigung von Dienstleistungserbringern auf den Friedhöfen**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Stadt kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Stadt eine zusätzliche Sicherheit, z. B. das Hinterlegen einer Kautions, verlangen.

(4) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es wird eine Berechtigungskarte ausgestellt, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Berechtigungskarte wird für jeden Friedhof (Ortsteil) gesondert für ein Kalenderjahr ausgestellt.

(5) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Dienstleistungserbringer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Anmeldung und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

Erforderliche Unterlagen sind:

- a) Bestattungsschein des Standesamtes (Erdbestattung)
- b) Sterbeurkunde
- c) Einäscherungsbescheinigung
- d) Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Stadt festgelegt. Dabei werden Wünsche, der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Stadt Ausnahmen zulässig.

(5) Erdbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.

§ 8

Nutzung der Trauerhalle und Trauerfeiern

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen in die Trauerhalle zu verbringen.

(3) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien festgelegten Stelle abgehalten werden.

(4) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur

Säрге aus leichtabbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden nur durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,80 m.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sole des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre

(2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre

(3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten und werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt.

(4) Eine Umbettung von einer Urnengemeinschaftsanlage ist ausgeschlossen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für
 - Urnenbeisetzungen
 - Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für
 - Urnenbeisetzungen
 - Erdbestattungen

- c) Gemeinschaftsanlagen
 - anonyme Urngemeinschaftsanlagen
 - halbanonyme Urngemeinschaftsanlagen
- d) Ehrengrabstätten
- e) Kriegsgräber

Auf den einzelnen Friedhöfen stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder wieder Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Stadt Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) **Reihengrabstätten** (Erdbestattungen) sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall, für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden, erworben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist **nicht** möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf während der bestehenden Nutzungszeit grundsätzlich nur eine Bestattung vorgenommen werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(4) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für **Erdbestattungen**, an denen auf Antrag ein **Nutzungsrecht** für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für **Urnen**, an denen auf Antrag ein **Nutzungsrecht** für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Der wieder Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und wieder Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten für Erdbestattung. Je Stelle können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Es werden weiterhin unterschieden Urnengrabstätten für zwei oder vier Urnen.

(4) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung gem. § 11 die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

Abmessungen - der Gräber für Erdbestattungen/Urnen

Auf den vorhandenen Grabfeldern ist die Größe der neu anzulegenden Gräber den Nachbargräbern anzupassen.

Die Zustimmung der Stadt ist in jedem Fall erforderlich.

Im Übrigen gelten folgende Maße:

Einzel-Wahlgrab/Reihengrab	
Länge:	2,00 m
Breite:	0,90 m

Doppel-Wahlgrab

Länge:	2,00 m
Breite:	2,05 m

Dreier-Wahlgrab

Länge:	2,10 m
Breite:	3,00 m

Vierer-Wahlgrab

Länge:	2,10 m
Breite:	4,00 m

Urnen-Zweierwahlgrab/Reihengrab

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m

Urnen-Viererwahlgrab

Länge:	1,20 m
Breite:	1,20 m

Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihen 0,70 m.

§ 16

Gemeinschaftsanlagen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) anonymen Urnengrabstätten (UGA)
- b) halbanonymen Urnengrabstätten (mit Namensnennung)

(2) Anonyme Urnengrabstätten (UGA) sind Gemeinschaftsanlagen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. Es erfolgt keine Unterteilung in einzelne Grabstätten, eine Namensnennung erfolgt nicht. Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche, der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Ablegen von Grabschmuck, Pflanzen, Pflanzenschalen und Blumen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Die Herrichtung und Pflege obliegt der Stadt. Die Urnenbeisetzungen erfolgen in aller Stille, ohne Teilnahme der Angehörigen (anonym). Die Trauerfeier erfolgt zuvor gesondert.

(3) Halbanonyme Urnengrabstätten (mit Namensnennung) sind Gemeinschaftsanlagen, die mit Namenstafeln, der dort Bestatteten, ausgestattet sind. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Es wird nicht in einzelne Grabstätten unterteilt. Gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr kann eine Grabstelle und der Platz auf der Namenstafel für nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner/in, Mutter, Vater, Kinder) des zu erst Verstorbenen reserviert werden. Die Grabgebühr ist bereits bei Reservierung zu entrichten. Sie wird nicht zurück erstattet, sollte der reservierte Platz nicht in Anspruch genommen werden. Das Ablegen von Grabschmuck (Gestecke oder kleine Kränze) ist nur zu den Totengedenktagen (Aller Heiligen und Totensonntag) gestattet (pro Verstorbener ein Gesteck). Anlässlich des Geburt- bzw. Sterbetages des dort Bestatteten ist das Setzen einer Steckvase mit natürlichem Blumenschmuck erlaubt. Das Pflanzen von Blumen, Blumenzwiebeln, Gehölzen, Sträuchern und Ähnlichem ist nicht gestattet. Ebenso das Platzieren von Blumenschalen und Grablichtern. Die Herrichtung und Pflege obliegt der Stadt.

§ 17

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

§ 18

Kriegsgräber

Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Nutzungsrechte

(1) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz drei genannten Personenkreis, mit dessen Zustimmung, seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Angehörige sind:

- a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner/in;
- b) Kinder und Adoptivkinder;
- c) Eltern;
- d) Großeltern;
- e) volljährige Geschwister;
- f) volljährige Enkelkinder;
- g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der Gruppen b), e) und f) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(2) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Toten, mit dessen Zustimmung, übertragen werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

(4) Dem jeweiligen Nutzungsberechtigten obliegt die Entscheidung über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und zur Zahlung der Bewirtschaftungsgebühr.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat seine Adressänderung der Stadt zu melden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 20

Gestaltungsgrundsätze

(1) Alle Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung in einer dem Charakter des Friedhofs angemessenen Weise vom Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

(2) Auf allen Reihen- und Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

(3) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.

(4) Grabstellen dürfen nicht mit Pflastersteinen aller Art, Betonplatten, Gussbeton, Kunststoffbelägen, wie Kunstrasen u. ä. belegt werden.

(5) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von dreiviertel der Grabfläche zulässig.

§ 21

Herrichtung und Pflege

(1) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde verantwortlich.

(2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Auf den Grabstätten befindliche Gehölze gehen in das Verfügungsrecht des Friedhofsträgers über und können auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde zurück geschnitten oder entfernt werden. Das Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde dieser Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat.

(4) Die Bepflanzung mit großwüchsigen Laub- und Nadelgehölzen ist nicht gestattet. Sträucher und Hecken dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten

(5) Auf den Grabstätten dürfen Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt nach einem Monat die Blumen und Kränze, ohne Ankündigung der Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde, beseitigen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde.

(7) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. dafür eingerichteten Plätze abgelegt werden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Stadt das Grab innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Herrichtung auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde veranlassen. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Stadt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und das Grab beräumen und eine Neuvergabe der Gräber veranlassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 23

Gestaltung der Grabmale

(1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine und Holz verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und bruchraue Grabmale sind nicht zulässig.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,80 qm Ansichtsfläche; stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,00 m sein.
3. auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,70 m Höhe und 0,50 m Breite oder liegende Grabmale bis zu 0,20 qm zulässig.
4. liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden,
5. Grabeinfassungen sind dem Material der Grabmale anzupassen; diese dürfen bergseitig max. 0,10 m über gewachsenem Erdreich herausragen.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(4) Provisorische Kennzeichnungen aus Holz sind zulässig, dürfen jedoch nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, diese zu entfernen. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht. (5) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Der Nutzungsberechtigte ist schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Stadt die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(6) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie durch einen Fachbetrieb (i. d. R. Steinmetz, Bildhauer) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(7) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Stadt an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 25

Unterhaltung/Standsicherheit

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde.

(2) Erscheint dem Nutzungsberechtigten die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, ist er verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(3) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist gemäß Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7. Friedhöfe und Krematorien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nach der Frostperiode verpflichtet. Mangelhafte Prüfergebnisse werden dem Nutzungsberechtigten durch die Stadt schriftlich mitgeteilt. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und eine Kennzeichnung (Aufkleber) auf dem betroffenen Grabmal. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhabers der Graburkunde zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

(4) Der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde entfernen

zu lassen. Dazu bedarf es einer Einebnungsgenehmigung durch die Stadt. Erfolgt die Einebnung/Beräumung nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Beräumung und Entsorgung der Grabmale und baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde zu tragen.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 27

Alte Rechte

Die Ruhezeit und Nutzungszeit für Grabnutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurden, richten sich nach den bisherigen Vorschriften

§ 28

Haftung

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Witterungseinflüsse entstehen. Das betrifft unter anderem Schäden durch Wild, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach den jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzungen zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofssatzung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481; III 454-1) idF vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), letztes ÄndG v. 28.02.1992 (BGBl. I S. 372) mit Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachstehend aufgeführten Paragraphen verstößt:

§5; §6, §7; §8; §9; §10; §11; §12; §21; §22; §23; §24; §25; §26; §27 Abs. 1

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Friedhofssatzungen bzw. -ordnungen außer Kraft

- Friedhofsordnung der Gemeinde Gohrau vom 24.11.2005, zuletzt geändert am 29.10.2009,
- Friedhofssatzung der Gemeinde Griesen vom 17.04.1996
- Friedhofssatzung der Gemeinde Kakau vom 17.02.1997, zuletzt geändert am 21.06.2010,
- Friedhofssatzung der der Stadt Oranienbaum vom 26.11.1996, zuletzt geändert am 10.11.2009,
- Friedhofsordnung der Gemeinde Riesigk vom 14.11.2001, zuletzt geändert am 16.03.2010,
- Friedhofsordnung der Stadt Wörlitz vom 04.04.2001, zuletzt geändert am 24.02.2010.

Oranienbaum-Wörlitz, den 23.07.2013

Zimmermann
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Gohrau

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie des § 25 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S.46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Ortsteil Gohrau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und seiner Anlagen, der Verleihung von Nutzungsrechten sowie für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 01.01.2014, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Grabstellengebühren

- (1) Wahlgräber
Erbbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
- Einzelgrabstelle 111,00 EUR
 - Doppelgrabstelle 221,00 EUR
 - jede weitere Grabstelle 111,00 EUR
- Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)
- 1 - 2 Urnen 55,00 EUR
 - 3 - 4 Urnen 83,00 EUR

Bei Bestattung einer weiteren Person wird die noch verbleibende Nutzungszeit angerechnet.

- (2) Reihengräber
- Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) 111,00 EUR
 - Urne (Nutzungszeit 20 Jahre) 55,00 EUR

- (3) Gemeinschaftsanlagen
- anonymes Grabfeld (UGA) 452,00 EUR

- (4) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- Einzelgrab 4,47 EUR /Jahr
 - Doppelgrab 8,84 EUR /Jahr
 - jede weitere Grabstelle 4,47 EUR /Jahr
 - Urnen (2-er)- Grab 2,75 EUR /Jahr
 - Urnen (4-er)-Grab 4,19 EUR /Jahr

Für die vorzeitige Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt **keine** Gebührenerstattung.

§ 3 Benutzung der Trauerhalle und Läuten der Glocke

- Benutzung der Trauerhalle 49,00 EUR
- Läuten der Glocke 20,00 EUR

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetz, Gärtner) für durchzuführende Arbeiten auf dem Friedhof 15,00EUR /Jahr
- (2) Prüfung und Genehmigung zur Verlängerung des Nutzungsrechts (mind. 5 Jahre), die Einebnung einer Grabstätte, die Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 EUR
- (3) Überprüfung und Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (Stein, Einfassung) 15,00 EUR
- (4) Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen 21,00 EUR

- (5) Prüfung und Genehmigung zur Umbettung von Urnen 21,00 EUR
- (6) Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte 115,00 EUR /Jahr
- zuzüglich** der jährlichen Bewirtschaftungsgebühr für die Ruhezeit entsprechend der jeweiligen Grabart
- (7) Sonderleistungen
- Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden mit **10,50 EUR** je angefangene halbe Stunde berechnet

§5 Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes

Die Bewirtschaftungsgebühren können für die noch verbleibende Ruhezeit abgelöst werden.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:
verbleibende Nutzungszeit x entsprechende Bewirtschaftungsgebühr

Bewirtschaftungsgebühren für:

Einzelgrab	Faktor 1,0	18,60 EUR/Jahr
Doppelgrab	Faktor 2,0	37,20 EUR/Jahr
jede weitere Grabstelle	Faktor 1,0	18,60 EUR/Jahr
Urnen (2-er)Grab	Faktor 0,5	9,30 EUR/Jahr
Urnen (4-er)Grab	Faktor 1,0	18,60 EUR/Jahr

(Anmerkung: Die Faktoren orientieren sich an der Größe der Gräber, z.B. ist ein Urnen (2-er) Grab halb so groß wie ein Einzelgrab)

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist oder die gebührenpflichtige Leistung / Amtshandlung veranlasst hat oder sich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Die Friedhofsbewirtschaftungsgebühr ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entrichten

(3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung, bei vorzeitiger Einebnung mit der Genehmigung der Amtshandlung, bei vorzeitiger Einebnung mit der Genehmigung der vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu richten.

§9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gohrau vom 20.11.2000 zuletzt geändert am 15.12.2005 außer Kraft. Oranienbaum-Wörlitz, den 23.07.2013



Zimmermann
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Griesen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie des § 25 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S.46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Ortsteil Griesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und seiner Anlagen, der Verleihung von Nutzungsrechten sowie für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 01.01.2014, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Grabstellengebühren

- (1) Wahlgräber
Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
- | | |
|---------------------------|------------|
| - Einzelgrabstelle | 111,00 EUR |
| - Doppelgrabstelle | 221,00 EUR |
| - jede weitere Grabstelle | 111,00 EUR |
- Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)
- | | |
|---------------|-----------|
| - 1 - 2 Urnen | 55,00 EUR |
| - 3 - 4 Urnen | 83,00 EUR |
- Bei Bestattung einer weiteren Person wird die noch verbleibende Nutzungszeit angerechnet.
- (2) Reihengräber
- | | |
|---|------------|
| - Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) | 111,00 EUR |
| - Urne (Nutzungszeit 20 Jahre) | 55,00 EUR |
- (3) Gemeinschaftsanlagen
- | | |
|--|------------|
| - anonymes Grabfeld (UGA) | 419,00 EUR |
| - halbanonymes Feld (mit Namensnennung auf Grabtafeln) | 695,00 EUR |
- (4) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- | | |
|---------------------------|---------------|
| - Einzelgrab | 4,47 EUR/Jahr |
| - Doppelgrab | 8,84 EUR/Jahr |
| - jede weitere Grabstelle | 4,47 EUR/Jahr |
| - Urnen (2-er)- Grab | 2,75 EUR/Jahr |
| - Urnen (4-er)-Grab | 4,19 EUR/Jahr |

Für die vorzeitige Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt **keine** Gebührenerstattung.

§ 3 Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Feierhalle 30,00 EUR

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetz, Gärtner) für durchzuführende Arbeiten auf dem Friedhof 15,00EUR/Jahr
- (2) Prüfung und Genehmigung zur Verlängerung des Nutzungsrechts (mind. 5 Jahre), die Einebnung einer Grabstätte, die Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 EUR
- (3) Überprüfung und Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (Stein, Einfassung) 15,00 EUR
- (4) Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen 21,00 EUR

- (5) Prüfung und Genehmigung zur Umbettung von Urnen 21,00 EUR
- (6) Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte 115,00 EUR/Jahr
zuzüglich der jährlichen Bewirtschaftungsgebühr für die Restruhezeit entsprechend der jeweiligen Grabart
- (7) Sonderleistungen
Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden mit **10,50 EUR** je angefangene halbe Stunde berechnet

§ 5 Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes

Die Bewirtschaftungsgebühren können für die noch verbleibende Ruhezeit abgelöst werden.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:
verbleibende Nutzungszeit x entsprechende Bewirtschaftungsgebühr

Bewirtschaftungsgebühren für:		
Einzelgrab	Faktor 1,0	19,40 EUR/Jahr
Doppelgrab	Faktor 2,0	38,80 EUR/Jahr
jede weitere Grabstelle	Faktor 1,0	19,40 EUR/Jahr
Urnen (2-er)Grab	Faktor 0,5	9,70 EUR/Jahr
Urnen (4-er)Grab	Faktor 1,0	19,40 EUR/Jahr

(Anmerkung: Die Faktoren orientieren sich an der Größe der Gräber, z.B. ist ein Urnen (2-er) Grab ungefähr halb so groß wie ein Einzelgrab)

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist oder die gebührenpflichtige Leistung / Amtshandlung veranlasst hat oder sich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Die Friedhofsbewirtschaftungsgebühr ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entrichten
- (3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, bei vorzeitiger Einebnung mit der Genehmigung der vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu richten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Griesen vom 17.04.1996 zuletzt geändert am 22.11.2004 außer Kraft.
Oranienbaum-Wörlitz, den 23.07.2013



Zimmermann
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Kakau

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie des § 25 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S.46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Ortsteil Kakau beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und seiner Anlagen, der Verleihung von Nutzungsrechten sowie für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 01.01.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Wahlgräber
Erbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
- | | |
|---------------------------|------------|
| - Einzelgrabstelle | 111,00 EUR |
| - Doppelgrabstelle | 221,00 EUR |
| - jede weitere Grabstelle | 111,00 EUR |
- Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)
- | | |
|---------------|-----------|
| - 1 - 2 Urnen | 55,00 EUR |
| - 3 - 4 Urnen | 83,00 EUR |
- Bei Bestattung einer weiteren Person wird die noch verbleibende Nutzungszeit angerechnet.
- (2) Reihengräber
- | | |
|---|------------|
| - Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) | 111,00 EUR |
| - Urne (Nutzungszeit 20 Jahre) | 55,00 EUR |
- (3) Gemeinschaftsanlagen
- | | |
|---------------------------|------------|
| - anonymes Grabfeld (UGA) | 445,00 EUR |
|---------------------------|------------|
- (4) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- | | |
|---------------------------|----------------|
| - Einzelgrab | 4,47 EUR /Jahr |
| - Doppelgrab | 8,84 EUR /Jahr |
| - jede weitere Grabstelle | 4,47 EUR /Jahr |
| Urnen (2-er)- Grab | 2,75 EUR /Jahr |
| Urnen (4-er)-Grab | 4,19 EUR /Jahr |

Für die vorzeitige Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt **keine** Gebühren-erstattung.

§ 3

Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--------------------------|-----------|
| Benutzung der Feierhalle | 30,00 EUR |
|--------------------------|-----------|

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetz, Gärtner) für durchzuführende Arbeiten auf dem Friedhof 15,00EUR /Jahr
- (2) Prüfung und Genehmigung zur Verlängerung des Nutzungsrechts (mind. 5 Jahre) , die Einebnung einer Grabstätte, die Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 EUR
- (3) Überprüfung und Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (Stein, Einfassung) 15,00 EUR
- (4) Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen 21,00 EUR
- (5) Prüfung und Genehmigung zur Umbettung von Urnen 21,00 EUR
- (6) Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte 115,00 EUR /Jahr

zuzüglich der jährlichen Bewirtschaftungsgebühr für die Restruhezeit entsprechend der jeweiligen Grabart
(7) Sonderleistungen
Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden mit **10,50 EUR** je angefangene halbe Stunde berechnet

§ 5

Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes

Für alle **vor** Inkrafttreten dieser Satzung verliehenen Nutzungsrechte erfolgt weiterhin die **jährliche** Erhebung der Bewirtschaftungsgebühren.

Die Bewirtschaftungsgebühren können für die noch verbleibende Ruhezeit abgelöst werden.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

verbleibende Nutzungszeit x entsprechende Bewirtschaftungsgebühr

Bewirtschaftungsgebühren für:

Einzelgrab	Faktor 1,0	18,50 EUR/Jahr
Doppelgrab	Faktor 2,0	37,00 EUR/Jahr
jede weitere Grabstelle	Faktor 1,0	18,50 EUR/Jahr
Urnen (2-er)Grab	Faktor 0,5	9,25 EUR/Jahr
Urnen (4-er)Grab	Faktor 1,0	18,50 EUR/Jahr

(Anmerkung: Die Faktoren orientieren sich an der Größe der Grabber, z.B. ist ein Urnen (2-er) Grab halb so groß wie ein Einzelgrab)

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist oder die gebührenpflichtige Leistung / Amtshandlung veranlasst hat oder sich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Die Friedhofsbewirtschaftungsgebühr ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entrichten

(3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, bei vorzeitiger Einebnung mit der Genehmigung der vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu richten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kakau vom 17.02.1997 zuletzt geändert am 14.03.2005 außer Kraft. Oranienbaum-Wörlitz, den 23.07.2013

Zimmermann
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Oranienbaum

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie des § 25 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S.46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Ortsteil Oranienbaum beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und seiner Anlagen, der Verleihung von Nutzungsrechten sowie für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 01.01.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Wahlgräber

Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)

- Einzelgrabstelle	218,00 EUR
- Doppelgrabstelle	464,00 EUR
- jede weitere Grabstelle	218,00 EUR

Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 1 - 2 Urnen	91,00 EUR
- 3 - 4 Urnen	155,00 EUR

Bei Bestattung einer weiteren Person wird die noch verbleibende Nutzungszeit angerechnet.

(2) Reihengräber

- Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre)	218,00 EUR
- Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)	91,00 EUR

(3) Gemeinschaftsanlagen

- anonymes Grabfeld (UGA)	453,00 EUR
---------------------------	------------

(4) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

- Einzelgrab	8,72 EUR /Jahr
- Doppelgrab	18,56 EUR /Jahr
- jede weitere Grabstelle	8,72 EUR /Jahr
- Urnen (2-er)- Grab	4,55 EUR /Jahr
- Urnen (4-er)-Grab	7,75 EUR /Jahr

Für die vorzeitige Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt **keine** Gebührenerstattung.

§ 3 Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Feierhalle	60,00 EUR
--------------------------	-----------

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetz, Gärtner) für durchzuführende Arbeiten auf dem Friedhof 15,00EUR/Jahr

(2) Prüfung und Genehmigung zur Verlängerung des Nutzungsrechts (mind. 5 Jahre), die Einebnung einer Grabstätte, die Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 EUR

(3) Überprüfung und Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (Stein, Einfassung) 15,00 EUR

(4) Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen 21,00 EUR

(5) Prüfung und Genehmigung zur Umbettung von Urnen 21,00 EUR

(6) Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte 115,00 EUR /Jahr
zuzüglich der jährlichen Bewirtschaftungsgebühr für die Ruhezeit entsprechend der jeweiligen Grabart
(7) Sonderleistungen
Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden mit **10,50 EUR** je angefangene halbe Stunde berechnet

§ 5

Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes

Die Bewirtschaftungsgebühren können für die noch verbleibende Ruhezeit abgelöst werden.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

verbleibende Nutzungszeit x entsprechende Bewirtschaftungsgebühr

Bewirtschaftungsgebühren für:

Einzelgrab	Faktor 1,0	28,20 EUR/Jahr
Doppelgrab	Faktor 2,0	56,40 EUR/Jahr
jede weitere Grabstelle	Faktor 1,0	28,20 EUR/Jahr
Urnen (2-er)Grab	Faktor 0,5	14,10 EUR/Jahr
Urnen (4-er)Grab	Faktor 1,0	28,20 EUR/Jahr

(Anmerkung: Die Faktoren orientieren sich an der Größe der Gräber, z.B. ist ein Urnen (2-er) Grab ca. halb so groß wie ein Einzelgrab)

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist oder die gebührenpflichtige Leistung / Amtshandlung veranlasst hat oder sich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Die Friedhofsbewirtschaftungsgebühr ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entrichten

(3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, bei vorzeitiger Einebnung mit der Genehmigung der vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu richten.

§ 9

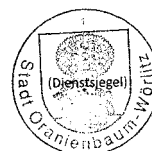
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum vom 26.05.1998 zuletzt geändert am 23.10.2001 außer Kraft. Oranienbaum-Wörlitz, den 23.07.2013



Zimmermann
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Riesigk

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie des § 25 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S.46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Ortsteil Riesigk beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und seiner Anlagen, der Verleihung von Nutzungsrechten sowie für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 01.01.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Grabstellengebühren

- (1) Wahlgräber
Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
- | | |
|---------------------------|-----------|
| - Einzelgrabstelle | 29,00 EUR |
| - Doppelgrabstelle | 32,00 EUR |
| - jede weitere Grabstelle | 29,00 EUR |
- Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)
- | | |
|---------------|-----------|
| - 1 - 2 Urnen | 27,00 EUR |
| - 3 - 4 Urnen | 28,00 EUR |
- Bei Bestattung einer weiteren Person wird die noch verbleibende Nutzungszeit angerechnet.
- (2) Reihengräber
- | | |
|---|-----------|
| - Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) | 29,00 EUR |
| - Urne (Nutzungszeit 20 Jahre) | 27,00 EUR |
- (3) Gemeinschaftsanlagen
- | | |
|---------------------------|------------|
| - anonymes Grabfeld (UGA) | 448,00 EUR |
|---------------------------|------------|
- (4) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- | | |
|-------------------------|----------------|
| Einzelgrab | 1,16 EUR /Jahr |
| Doppelgrab | 1,30 EUR /Jahr |
| jede weitere Grabstelle | 1,16 EUR /Jahr |
| Urnen (2-er)-Grab | 1,35 EUR /Jahr |
| Urnen (4-er)-Grab | 1,41 EUR /Jahr |

Für die vorzeitige Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt **keine** Gebührenerstattung.

§ 3 Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Feierhalle 25,00 EUR

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetz, Gärtner) für durchzuführende Arbeiten auf dem Friedhof 15,00 EUR /Jahr
- (2) Prüfung und Genehmigung zur Verlängerung des Nutzungsrechts (mind. 5 Jahre), die Einebnung einer Grabstätte, die Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 EUR
- (3) Überprüfung und Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (Stein, Einfassung) 15,00 EUR
- (4) Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen 21,00 EUR
- (5) Prüfung und Genehmigung zur Umbettung von Urnen 21,00 EUR

(6) Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte 115,00 EUR /Jahr
zuzüglich der jährlichen Bewirtschaftungsgebühr für die Restruhezeit entsprechend der jeweiligen Grabart

(7) Sonderleistungen
Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden mit **10,50 EUR** je angefangene halbe Stunde berechnet

§ 5 Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes

Die Bewirtschaftungsgebühren können für die noch verbleibende Ruhezeit abgelöst werden.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:
verbleibende Nutzungszeit x entsprechende Bewirtschaftungsgebühr

Bewirtschaftungsgebühren für:		
Einzelgrab	Faktor 1,0	18,80 EUR /Jahr
Doppelgrab	Faktor 2,0	37,60 EUR /Jahr
jede weitere Grabstelle	Faktor 1,0	18,80 EUR /Jahr
Urnen (2-er)Grab	Faktor 0,5	9,40 EUR /Jahr
Urnen (4-er)Grab	Faktor 1,0	18,80 EUR /Jahr

(Anmerkung: Die Faktoren orientieren sich an der Größe der Gräber, z.B. ist ein Urnen (2-er) Grab ungefähr halb so groß wie ein Einzelgrab)

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist oder die gebührenpflichtige Leistung / Amtshandlung veranlasst hat oder sich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Die Friedhofsbewirtschaftungsgebühr ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entrichten

(3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, bei vorzeitiger Einebnung mit der Genehmigung der vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu richten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riesigk vom 14.11.2001 zuletzt geändert am 16.03.2010 außer Kraft. Oranienbaum-Wörlitz, den 23.07.2013

Zimmermann

Zimmermann
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Wörlitz

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie des § 25 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S.46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Ortsteil Wörlitz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und seiner Anlagen, der Verleihung von Nutzungsrechten sowie für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 01.01.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Wahlgräber

Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)

- Einzelgrabstelle 133,00 EUR
- Doppelgrabstelle 269,00 EUR
- jede weitere Grabstelle 133,00 EUR

Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 1 - 2 Urnen 62,00 EUR
- 3 - 4 Urnen 98,00 EUR

Bei Bestattung einer weiteren Person wird die noch verbleibende Nutzungszeit angerechnet.

(2) Reihengräber

- Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) 133,00 EUR
- Urne (Nutzungszeit 20 Jahre) 62,00 EUR

(3) Gemeinschaftsanlagen

- anonymes Grabfeld (UGA) 425,00 EUR
- halbanonymes Feld (mit Namensnennung auf Grabtafeln) 876,00 EUR

(4) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

- Einzelgrab 5,32 EUR /Jahr
- Doppelgrab 10,78 EUR /Jahr
- jede weitere Grabstelle 5,32 EUR /Jahr
- Urnen (2-er)- Grab 3,11 EUR /Jahr
- Urnen (4-er)-Grab 4,91 EUR /Jahr

Für die vorzeitige Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt **keine** Gebührenerstattung.

§ 3

Benutzung der Trauerhalle oder Kühlzelle

Benutzung der Feierhalle	154,00 EUR
Benutzung der Kühlzelle	25,00 EUR /Tag

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetz, Gärtner) für durchzuführende Arbeiten auf dem Friedhof 15,00EUR /Jahr
- (2) Prüfung und Genehmigung zur Verlängerung des Nutzungsrechts (mind. 5 Jahre) , die Einebnung einer Grabstätte, die Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 EUR
- (3) Überprüfung und Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (Stein, Einfassung) 15,00 EUR
- (4) Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen 21,00 EUR
- (5) Prüfung und Genehmigung zur Umbettung von Urnen 21,00 EUR

(6) Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte 115,00 EUR /Jahr
zuzüglich der jährlichen Bewirtschaftungsgebühr für die Restru-
zeit entsprechend der jeweiligen Grabart

(7) Sonderleistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind,
werden mit **10,50 EUR** je angefangene halbe Stunde berechnet

§ 5

Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes

Die Bewirtschaftungsgebühren können für die noch verbleiben-
de Ruhezeit abgelöst werden.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

verbleibende Nutzungszeit x entsprechende Bewirtschaftungsgebühr
Bewirtschaftungsgebühren für:

Einzelgrab	Faktor 1,0	27,20 EUR /Jahr
Doppelgrab	Faktor 2,0	54,40 EUR /Jahr
jede weitere Grabstelle	Faktor 1,0	27,20 EUR /Jahr
Urnen (2-er)Grab	Faktor 0,5	13,60 EUR /Jahr
Urnen (4-er)Grab	Faktor 1,0	27,20 EUR /Jahr

(Anmerkung: Die Faktoren orientieren sich an der Größe der
Gräber, z.B. ist ein Urnen (2-er) Grab halb so groß wie ein Ein-
zelgrab)

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach dem Gesetz bestattungs-
pflichtig ist oder die gebührenpflichtige Leistung / Amtshandlung
veranlasst hat oder sich gegenüber der Stadt Oranienbaum-
Wörlitz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Die Friedhofsbewirtschaftungsgebühr ist von dem jeweiligen
Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entrichten

(3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so
haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme der
Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Be-
antragung der Leistung, bei Verwaltungsgebühren mit der Be-
eignigung der Amtshandlung, bei vorzeitiger Einebnung mit der
Genehmigung der vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofs-
verwaltung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekannt-
gabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann die Gebühr ganz oder
teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erheb-
liche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch
durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kön-
nen sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Oranien-
baum-Wörlitz zu richten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wör-
litz vom 04.04.2001 zuletzt geändert am 24.02.2010 außer
Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 23.07.2013

Zimmermann
Bürgermeister



**Nach Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)**

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde/der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird von **Montag, 02. September bis Freitag, 06. September 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in/im
Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.
Einwohnermeldeamt, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, barrierefrei nein
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 06. September 2013, bis 12.00 Uhr bei der Gemeindebehörde
Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.
Einwohnermeldeamt, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis (Nummer und Name des Wahlkreises)
Wahlkreis 70, Dessau - Wittenberg
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindebehörde



Ort, Datum
Oranienbaum-Wörlitz, 23.07.2013

König
Wahlbeauftragte

**Bekanntmachung der Stadt
Oranienbaum-Wörlitz**

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Baumschutzsatzung der Stadt
Oranienbaum-Wörlitz**

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz beabsichtigt in Form einer Baumschutzsatzung Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden und mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm hat, unter Schutz stellen.

Nicht unter Schutz dieser Satzung fallen Bäume, die zu Naturdenkmale erklärt sind, Nadelgehölz außer Kiefern und Obstbäume. Das Recht zur Unterschutzstellung ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Der o. g. Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird in der Zeit vom 08.08.2013 bis 07.09.2013 im Ordnungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können sich nach § 15 Abs. 4 NatSchG LSA die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Grundstücke über die Bedeutung und die Auswirkungen der Unterschutzstellung informieren und Stellung nehmen.
Oranienbaum-Wörlitz, den 01.08.2013

Zimmermann
Bürgermeister

Wichtige Rufnummern

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeistation Oranienbaum	034904 30180
Landkreis Wittenberg	03491 479-0
Einsatzleitstelle Landkreis	110
envia Störungs-Hotline	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Primacom-Kabelfernsehen	0180 377462266
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V.	
Schwarzer Stamm 11	
06842 Dessau-Roßlau	0340 2301831
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	0391 8504800
Abwasser - WZV	034904 4160
	0177 3245309
Forstamt Annaburg	035385 3131
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Zentrale	034904 4030
	034905 4020
Fax:	034904 40333
	034905 40299
Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum Wörlitz über Landkreis Wittenberg Leitstelle	03491 19222

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 5422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Vockerode Baumschulenweg 7 Ortsbürgermeister Renate Luckmann	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 30482
Wörlitz Erdmannsdorffstr. 87 Ortsbürgermeister Horst Schröter	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 4020
Riesigk Wallstraße 26 Ortsbürgermeister Silvia Grune	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 22199
Gohrau Kreisstr. 7 Ortsbürgermeister Walter Bölke	Dienstag 17.30 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20515
Rehse Rehsener Str. 1 Ortsbürgermeister Bruno Kraft	Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20403
Oranienbaum Franzstr. 1 Ortsbürgermeister Paul Weiß	Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034904 4030
Brandhorst Lange Reihe Ortsbürgermeister Christel Förtsch	nach Vereinbarung Tel.: 034904 4030
Kakau Alte Schulstraße 10 Ortsbürgermeister Herr Hönicke	Dienstag 15.30 - 16.30 Uhr Tel.: 034904 20546
Horstdorf Dorfstr. 112 Ortsbürgermeisterin Johanna Scheffler	Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr Tel.: 034904 20201
Griesen Griesener Dorfstraße 36 Ortsbürgermeisterin Doris Graul	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20227

Herzlichen Glückwunsch



OT Brandhorst	
am 16.08. Frau Irmgard Noack	zum 82. Geburtstag
am 10.09. Frau Magda Böllicke	zum 64. Geburtstag
am 11.09. Herrn Karl-Heinz Räbel	zum 73. Geburtstag
OT Gohrau	
am 15.08. Frau Ursel Lowin	zum 72. Geburtstag
am 23.08. Frau Gisela Thurow	zum 68. Geburtstag
am 04.09. Frau Helga Henze	zum 65. Geburtstag
am 06.09. Frau Helga Graul	zum 62. Geburtstag
am 08.09. Herrn Uwe Lange	zum 66. Geburtstag
am 12.09. Frau Juliane Sackewitz	zum 69. Geburtstag
OT Goltewitz	
am 09.09. Herrn Holger Rothe	zum 69. Geburtstag
OT Griesen	
am 17.08. Herrn Hans-Jürgen Pannicke	zum 65. Geburtstag
am 24.08. Frau Antonie Stöckel	zum 88. Geburtstag
am 27.08. Frau Marlies Lebeda	zum 66. Geburtstag
am 30.08. Herrn Dieter Gawehn	zum 65. Geburtstag

am 02.09.	Herrn Karl-Heinz Lübbe	zum 73. Geburtstag	am 05.09.	Herrn Günter Sanftleben	zum 72. Geburtstag
am 03.09.	Frau Marianne Hecht	zum 82. Geburtstag	am 05.09.	Frau Jutta Wolff	zum 62. Geburtstag
am 04.09.	Frau Ingrid Lübbe	zum 71. Geburtstag	am 06.09.	Herrn Peter Gräwe	zum 70. Geburtstag
am 06.09.	Frau Maria Stöber	zum 62. Geburtstag	am 06.09.	Frau Margot Strömer	zum 75. Geburtstag
am 12.09.	Frau Evelin Hochberger	zum 71. Geburtstag	am 07.09.	Frau Hildegard Höpfner	zum 73. Geburtstag
am 14.09.	Frau Heidrun Noth	zum 61. Geburtstag	am 07.09.	Frau Dorothea Kämpf	zum 88. Geburtstag
OT Horstdorf			am 07.09.	Frau Edeltraud Schmidt	zum 85. Geburtstag
am 22.08.	Frau Johanna Schulze	zum 79. Geburtstag	am 07.09.	Herrn Werner Stawinski	zum 71. Geburtstag
am 25.08.	Frau Rosemarie Koch	zum 76. Geburtstag	am 08.09.	Herrn Günter Heerwald	zum 76. Geburtstag
am 13.09.	Frau Ilse Arendt	zum 84. Geburtstag	am 09.09.	Frau Hilda Waage	zum 91. Geburtstag
OT Kakau			am 10.09.	Frau Lieselotte Salesch	zum 87. Geburtstag
am 18.08.	Frau Ursula Krug	zum 73. Geburtstag	am 11.09.	Herrn Bernd Lehmann	zum 69. Geburtstag
am 21.08.	Herrn Roland Siegert	zum 74. Geburtstag	am 11.09.	Herrn Günter Rößner	zum 68. Geburtstag
am 29.08.	Herrn Horst Wenzel	zum 74. Geburtstag	am 12.09.	Herrn Helmut Thalus	zum 79. Geburtstag
am 30.08.	Frau Christel Lindner	zum 60. Geburtstag	am 12.09.	Frau Ursula Ueberscher	zum 79. Geburtstag
am 01.09.	Herrn Erhard Guse	zum 77. Geburtstag	am 13.09.	Herrn Alfred Maschke	zum 82. Geburtstag
am 02.09.	Frau		am 13.09.	Frau Gabriele Steinhäuser	zum 62. Geburtstag
	Jaroslava Franziska Krone	zum 66. Geburtstag	am 14.09.	Frau Irmgard Nietsch	zum 70. Geburtstag
am 03.09.	Frau Ursula Droth	zum 64. Geburtstag	OT Rehsen		
am 08.09.	Frau Ursula Schulze	zum 61. Geburtstag	am 24.08.	Frau Sigrid Kraft	zum 69. Geburtstag
am 10.09.	Frau Renate Glaubig	zum 72. Geburtstag	am 30.08.	Herrn Lothar Friemel	zum 74. Geburtstag
am 11.09.	Frau Doris Marx	zum 64. Geburtstag	am 10.09.	Frau Elli Thäle	zum 60. Geburtstag
OT Oranienbaum			OT Riesigk		
am 15.08.	Frau Angelika Arndt	zum 65. Geburtstag	am 31.08.	Frau Gisela Busse	zum 88. Geburtstag
am 15.08.	Herrn Klaus Cewe	zum 83. Geburtstag	OT Vockerode		
am 15.08.	Frau Roswitha Stawinski	zum 65. Geburtstag	am 15.08.	Frau Heidrun Ehret	zum 71. Geburtstag
am 15.08.	Frau Gießblinde Streich	zum 62. Geburtstag	am 15.08.	Frau Hannelore Schirrmeister	zum 80. Geburtstag
am 16.08.	Frau Ingrid Sonntag	zum 65. Geburtstag	am 16.08.	Frau Anneliese Kokoschko	zum 85. Geburtstag
am 17.08.	Herrn Paul Senger	zum 66. Geburtstag	am 16.08.	Herrn Klaus Steimer	zum 68. Geburtstag
am 18.08.	Herrn Adolf Burigk	zum 78. Geburtstag	am 19.08.	Herrn Joachim Krause	zum 75. Geburtstag
am 19.08.	Frau Bärbel Rößner	zum 68. Geburtstag	am 19.08.	Frau Brigitte Pejskar	zum 65. Geburtstag
am 21.08.	Frau Christel Huth	zum 74. Geburtstag	am 20.08.	Herrn Manfred Käsebier	zum 86. Geburtstag
am 21.08.	Frau Gabriele Jeroch	zum 63. Geburtstag	am 20.08.	Frau Gabriele Reichert	zum 65. Geburtstag
am 21.08.	Frau Christa Kleinwechter	zum 81. Geburtstag	am 22.08.	Herrn Hans-Joachim Schurade	zum 70. Geburtstag
am 22.08.	Herrn Klaus Buchholz	zum 73. Geburtstag	am 22.08.	Frau Gerda Spieler	zum 78. Geburtstag
am 22.08.	Frau Anneliese Richter	zum 87. Geburtstag	am 24.08.	Frau Margarete Anders	zum 88. Geburtstag
am 22.08.	Herrn Rüdiger Wiedemann	zum 69. Geburtstag	am 24.08.	Herrn Siegfried Maj	zum 75. Geburtstag
am 23.08.	Frau Anneliese Gottschling	zum 86. Geburtstag	am 24.08.	Frau Rose-Marie Sonnack	zum 79. Geburtstag
am 23.08.	Frau Ursula Titze	zum 86. Geburtstag	am 26.08.	Frau Ingeborg Seemann	zum 77. Geburtstag
am 24.08.	Frau Bettina Wendt	zum 61. Geburtstag	am 27.08.	Frau Brunhilde Eule	zum 65. Geburtstag
am 25.08.	Frau Heidemarie Dönitz	zum 71. Geburtstag	am 28.08.	Frau Renate Lange	zum 73. Geburtstag
am 25.08.	Herrn Werner Froehlich	zum 78. Geburtstag	am 31.08.	Frau Eva Kaluza	zum 75. Geburtstag
am 26.08.	Herrn Alex Reimann	zum 72. Geburtstag	am 01.09.	Frau Karla Penzlin	zum 62. Geburtstag
am 26.08.	Herrn Rudi Stechert	zum 76. Geburtstag	am 02.09.	Frau Johanna Große	zum 72. Geburtstag
am 27.08.	Herrn Paul Hähnel	zum 99. Geburtstag	am 02.09.	Frau Dietlinde Hosan	zum 87. Geburtstag
am 27.08.	Herrn Hans Ludley	zum 70. Geburtstag	am 03.09.	Herrn Adolf Kokoschko	zum 65. Geburtstag
am 27.08.	Frau Margot Stephan	zum 66. Geburtstag	am 05.09.	Herrn Günter Schonert	zum 78. Geburtstag
am 27.08.	Frau Ingeburg Witt	zum 83. Geburtstag	am 06.09.	Frau Bettina Graul	zum 61. Geburtstag
am 28.08.	Herrn Günther Henze	zum 74. Geburtstag	am 06.09.	Frau Waltraud Karnagel	zum 75. Geburtstag
am 28.08.	Herrn Günter Kilz	zum 75. Geburtstag	am 07.09.	Frau Ella Häusler	zum 78. Geburtstag
am 28.08.	Frau Charlotte Stiller	zum 88. Geburtstag	am 07.09.	Herrn Gerhard Sonnack	zum 75. Geburtstag
am 30.08.	Frau Hannelore Fleck	zum 62. Geburtstag	am 08.09.	Frau Anneliese Häusler	zum 67. Geburtstag
am 30.08.	Herrn Werner Nozinski	zum 82. Geburtstag	am 08.09.	Herrn Ulrich Jordan	zum 71. Geburtstag
am 30.08.	Frau Ingeborg Reisbrodt	zum 82. Geburtstag	am 08.09.	Frau Gerlinde Stephan	zum 67. Geburtstag
am 30.08.	Herrn Karl Stolze	zum 78. Geburtstag	am 09.09.	Frau Hildegard Rietzschel	zum 78. Geburtstag
am 30.08.	Frau Herta Zieschang	zum 85. Geburtstag	am 09.09.	Frau Christa Wolff	zum 80. Geburtstag
am 30.08.	Herrn		am 10.09.	Frau Margarete Böhm	zum 74. Geburtstag
	Dr. Hans-Joachim Zimmer	zum 65. Geburtstag	am 12.09.	Frau Wanda Kämmer	zum 68. Geburtstag
am 31.08.	Frau Erna Kleymann	zum 91. Geburtstag	am 14.09.	Herrn Willi Bauer	zum 71. Geburtstag
am 31.08.	Frau Hilde Stieler	zum 82. Geburtstag	am 14.09.	Herrn Eckhard Jordan	zum 70. Geburtstag
am 31.08.	Frau Gisela Wolf	zum 75. Geburtstag	am 14.09.	Herrn Werner Lüdigk	zum 72. Geburtstag
am 01.09.	Frau Ilse Heynlein	zum 94. Geburtstag	am 14.09.	Frau Marita Mattern	zum 60. Geburtstag
am 01.09.	Herrn Helmut Scheibe	zum 67. Geburtstag	am 14.09.	Frau Karin Wetzel	zum 66. Geburtstag
am 02.09.	Frau Marlis Bernhard	zum 63. Geburtstag	OT Wörlitz		
am 03.09.	Herrn Michael Börner	zum 69. Geburtstag	am 16.08.	Herrn Valentin Kreideweiß	zum 70. Geburtstag
am 03.09.	Frau Erika Drost	zum 70. Geburtstag	am 17.08.	Herrn Oswald Jesse	zum 73. Geburtstag
am 03.09.	Herrn Alexander Urner	zum 74. Geburtstag	am 20.08.	Frau Helga Brandt	zum 79. Geburtstag
am 04.09.	Frau Erika Krygier	zum 69. Geburtstag	am 23.08.	Frau Annerose Sauerwald	zum 65. Geburtstag
am 04.09.	Herrn Rudi Seifert	zum 78. Geburtstag	am 23.08.	Frau Galina Wachtel	zum 66. Geburtstag
am 04.09.	Herrn Manfred Stawinski	zum 68. Geburtstag	am 25.08.	Herrn Manfred Springer	zum 65. Geburtstag
am 04.09.	Frau Sigrid Walzel	zum 60. Geburtstag	am 28.08.	Frau Margit Rothe	zum 62. Geburtstag

am 30.08. Herr Adolf Mattner	zum 77. Geburtstag
am 30.08. Frau Sigrid Schalk	zum 67. Geburtstag
am 31.08. Frau Ursula Weile	zum 77. Geburtstag
am 02.09. Herr Lothar Schröder	zum 73. Geburtstag
am 03.09. Herr Hermann Stolze	zum 65. Geburtstag
am 05.09. Herr Jürgen Höhne	zum 73. Geburtstag
am 05.09. Frau Annette Scheffler	zum 62. Geburtstag
am 06.09. Frau Brigitte Fröhner	zum 60. Geburtstag
am 07.09. Herr Adolf Hopfinger	zum 71. Geburtstag
am 08.09. Frau Johanna Kastner	zum 75. Geburtstag
am 09.09. Herr Walter Fahle	zum 67. Geburtstag
am 09.09. Frau Elke Heiduk	zum 60. Geburtstag
am 09.09. Herr Peter Saxenberger	zum 70. Geburtstag
am 12.09. Herr Volker Dietmann	zum 68. Geburtstag
am 12.09. Herr Karl Funk	zum 76. Geburtstag
am 14.09. Frau Anneliese Bolz	zum 83. Geburtstag

Tourismugesellschaft Wörlitz-Oranienbaum

„Mit Friedchen dorchn Lustjoartn“ - eine Gartenführung in Mundart

Zu einer Führung der besonderen Art lädt die Tourismugesellschaft Wörlitz-Oranienbaum an den Sonntagen im August ein. Gondelfrau Friedchen gibt sachkundig Auskunft über die Entstehungsgeschichte des Wörlitzer Gartens und über manche Episode, die sich am Rande des Geschehens zugetragen hat. So erfährt man beispielsweise, warum Goethe in Wörlitz fast ums Leben gekommen wäre und welche Probleme es einst mit der Unterwäsche der Gondelfrauen gab. Sonderangebot von Friedchen: Bei Bedarf Übersetzung ins Hochdeutsche.

Termine: 11., 18. und 25. August 2013
 Treffpunkt: jeweils 17.00 Uhr am „Eichenkranz“, Dauer: ca. 1,5 Stunden
 Preis: 8,00 EUR pro Person, mit Kurkarte 7,00 EUR, Kinder 3,00 EUR



**Nächster Erscheinungstermin:
 Mittwoch, der 4. September 2013**

**Nächster Redaktionsschluss:
 Freitag, der 23. August 2013**

Biosphärenreservat Mittelelbe

Der Gartenreichtag am 10. August lädt ein

Mittlerweile eine schöne Tradition - Frauen diesmal im historischen Blickpunkt

Eine schöne Tradition ist es bereits geworden - Gartenreichtag im August, in zeitlicher Nähe zum Geburtstag des Gartenreichschöpfers und Fürsten Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau. In diesem Jahr ist es taggenau sein Geburtstag, der 10. August. Die Oranienbaum-Wörlitzer Einwohner und ihre Gäste sind herzlich eingeladen, die Möglichkeiten dieses Tages zu genießen. Zahlreiche Gartenreichakteure und -partner haben sich wieder viel Schönes einfallen lassen, um an diesem Tag an vielen Orten ein einzigartiges Ganzes erleben zu können. Das lebendige und abwechslungsreiche Programm beginnt bereits frühmorgens um 7.30 Uhr mit einem Spaziergang auf selten gewanderten Wegen durch die Wörlitzer Anlagen und der kann gar nicht anders heißen kann als „Morgenstund“ hat Gold im Mund“. Der ganze Tag ist so dann gefüllt mit Musik, Ausstellungen, Lesungen, Führungen und Vorführungen, offenen Gartenreichkirchen sowie einigen Naturbesonderheiten. 2013 stehen die Frauen im Gartenreich besonders im historischen Blickpunkt, einige Veranstaltungen sind ihnen speziell gewidmet. An der Marienkirche in Dessau (Zerbster Straße) beginnt um 13.00 Uhr ein Stadtrundgang „Frauengeflüster“, bei dem jene klugen und geschickten Frauen kennenzulernen sind, die auf eine oder andere Weise Dessauer Geschichte schrieben. Ein Frauenreich der besonderen Art wird 13.30 Uhr im Dessauer Park Georgium aufgestellt - „Amazonen im Georgium“ sind nichts Geringeres als ein schwirrendes Bienenvolk; Honigschleudern inklusive. Den Alltag der letzten Wörlitzer Türmerin, Irmgard Brune, stellt deren Enkelin mittels Fotoschau und Berichten vor, um 14.00 Uhr, im Bibelturm der Wörlitzer Kirche. Ab 10.30 Uhr bieten die Inhaber des Alpakahofs in Vockerode Führungen auf dem Hof an, einschließlich handwerklicher Vorführungen zum Spinnen und

Filzen. Im Bauerngarten am Infozentrum Auenhaus (Biosphärenreservatsverwaltung) beginnt um 11.00 Uhr eine Kräuterführung „Die Pracht der Gärten ...“ mit Zubereitung und Verkostung von Erntegut. (Hier wird um Anmeldung gebeten, Tel.: 034904 4210). An der Wallwitzburg im Beckerbruchpark findet der Tag bei Abenddämmerung seinen Abschluss mit der Hörspielnacht „Edgar Allan Poe“. In „Londor's Landhaus“ geht es um dunkle Vergangenheit und den Fluch eines alten Hauses. **Das komplette Programm mit allen Zeiten und Treffpunkten ist im Internet (u. a. mittel.elbe.com, gartenreich-tourismus.de) abrufbar und als Faltblatt erhältlich in den Gartenreich-Touristinformationsstellen.** Hintergrund Der Gartenreichtag wurde im Jahr 2000 erstmals als besonderer Gartenreich-Erkundungstag in die lokalen Veranstaltungskalender eingesetzt. Die Idee: An vielen Orten werden kleine feine Aktionen wie Bühnenstücke, thematische Führungen, Vorträge, Ausstellungen und erweiterte Öffnungszeiten angeboten, die ganz besonders auf diesen Tag zugeschnitten sind und nicht alltäglich im Programm der Veranstalter sind. Das lockt Gäste aus nah und fern immer wieder aufs Neue an, von Ort zu Ort zu ziehen, um das Gartenreich in vielerlei Facetten zu erleben. Zugleich wird an Fürst Franz als außerordentlich fortschrittlichen, humanistisch gesinnten Regenten und Gartenreichschöpfer erinnert, der es vermochte, sein kleines Fürstentum Anhalt für mehrere Jahrzehnte zu einem großartigen Zentrum europäischer Kultur und Wirtschaft zu formen. *Susanne Reinhardt, Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe* Die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe hat in diesem Jahr die zentrale Organisation des Gartenreichtages inne.

Gartenreichtag am Samstag, dem 10. August 2013

Zusätzliche Angebote in Oranienbaum

- 10:30 Uhr **Mit der Marktfrau rund um den Denkmalpfad**
Führung durch Oranienbaum mit Besichtigung der barocken Stadtkirche und allerlei Überraschungen, für Kinder geeignet
Treffpunkt: Stadtinformation Oranienbaum, Dauer: ca. 1,5 Std.
Preis: 6,00 Euro, kostenlos für Kinder in Begleitung Erwachsener
- 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr **Frischer Wind in Oranienbaum - Die Sprache der Fächer**
Sonderausstellung im Schloss Oranienbaum
Eintritt: 5,00 Euro
- 11:00 Uhr **China im Gartenreich - Geführte Besichtigung**
Chinesisches Haus im Schlosspark Oranienbaum
Treffpunkt: GartenreichLaden
Preis: 5,00 Euro, Voranmeldung unter 034904 20259
- 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr **King Size - Art & Design fit for a King**
Ausstellung im Ampelhaus Oranienbaum
Ampelhaus an der Hauptkreuzung in Oranienbaum (orange angestrichen)
Eintritt: 2,50 Euro

So., 18.08., 10.00 Uhr

Oranienbaum, Dessauer Straße, Parkplatz vor der Orangerie

Die Spuren der Oranier in Anhalt

Eine naturkundliche Wanderung durch den ältesten Park Anhalt-Dessaus, den Schlosspark Oranienbaum. Er weist eine interessante und artenreiche Pflanzenwelt auf. Eine botanische Rarität ist z. B. der Königsfarn.

Landkreis Wittenberg

Außensprechtage des Landkreises Wittenberg

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 12 (Telefon: 03491 479-500) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg (Telefon 03491 479-100) zur Verfügung

Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntmachung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben und gesiegelt.

Lokaler Teil

Großstaffellauf in Wittenberg am 29. Juni 2013



Wir kamen - sahen - und ... siegten!

Mit 2 Staffeln traten wir an diesem Tag für unsere Schule an. Eine Staffel bestand aus je 6 Kindern mit 3 Mädchen und 3 Jungen. Die 2. Klasse vertraten: Antonia Tennert, Justus Landeck, Hannah Weber, Tom Lehmann, Gesine Reiter, Noah Müller.

Die 3. Klasse vertraten: Johanna Kaufmann, Philipp Gensicke, Vanessa Müller, Karl Gensicke, Lucy Wiebesiek, Nico Matthias. Alle waren extrem aufgeregt. Gegen 13.30 Uhr begann der Staffellauf mit den großen Klassen 12/11/10.

Für unsere 3. Klasse ging es 14.30 Uhr los, hier waren 8 Staffeln gemeldet. Die Startpositionen wurden per Los ermittelt. Mit der Außenbahn hatten wir nicht gerade die beste Ausgangsposition. Alle liefen ein super Rennen, so konnten wir mit unserer Staffel den 4. Platz ins Ziel bringen. Hierzu ist noch hinzuzufügen, dass ein Großteil der anderen Teilnehmer des Rennens in Leichtathletik - Vereinen aktiv ist.

Die Jüngsten waren dann 14.40 Uhr am Start angetreten. Das Los teilte uns die Bahn 6 zu, ebenfalls eine Außenbahn. Mit einem guten Start hatten wir über 3 fehlerfreie Wechsel einen 3. Platz inne. Nach seinem Wechsel konnte Tom sich auf Position 2 schieben, mit welcher er auf Gesine über-

gab. Sie zeigte sich kämpferisch und übergab auf Platz 1 mit guten 10 m Vorsprung auf Noah, unseren Schlussläufer. Auch er konnte gegenüber seinen Verfolgern ebenfalls Boden gut machen. Somit hatten die gesetzten Favoriten keine Chance mehr und mussten sich mit Platz 2 begnügen. Unsere Kleinen wurden als - Zitat - „Überraschungssieger, die niemand auf dem Zettel hatte!“ vom Stadionsprecher benannt und gewürdigt. Des Weiteren konnte unsere 2. Klasse den bestehenden Rekord der Diesterweg Grundschule einstellen.

Jetzt halten wir den Rekord mit 3:41:0 Minuten!!!

Für den Sieg erhielten wir einen Pokal für unsere Schule, für jeden von uns eine Medaille mit Urkunde. **So sehen Sieger aus!**

Wir konnten uns mit beiden Staffeln gut präsentieren und jeder einzelne kann stolz auf seine erbrachte Leistung sein!

Unser besonderer Dank geht an die Muttis, Vatis, Omas und Opas, die mit ihrer Anwesenheit die Kinder unterstützen konnten. Danke, dass Sie uns die Teilnahme ermöglicht haben. Dieser Nachmittag wird für die Kinder als schönes Erlebnis in Erinnerung bleiben.

Betreuer Familie Reiter



Die Schule bedankt sich insbesondere noch einmal bei Ines und Marko Reiter, die den Mut aufbrachten und mit der Aufstockung der AG Leichtathletik den Start wagten. Der Erfolg würdigt das Engagement! Dank ebenfalls den Familien, die bereit waren, unsere Kinder zu unterstützen, die Fahrt zu organisieren und die Sportler vor Ort betreuten.

M. Paul, SL

Unser Zirkusprojekt

Am Montag, dem 17.06.2013, begann unsere tolle Zirkuswoche.

Wir, die Kinder der Luisenschule, sind um 8.00 Uhr zum Zirkuszelt auf den Sportplatz gelaufen. Da erwartete uns der Mitmach-Zirkus Renz und eine kleine Show zum angucken. Im Laufe der Tage haben alle Kinder eine oder mehrere Rollen bekommen.

Am Dienstag ging die 1. und die 2. Klasse zuerst 2 Stunden zum Zirkus und danach die 3. und die 4. Klasse zur Probe.

Dann am Freitag war Generalprobe mit allen Klassen.

Falls ihr wissen wollt, was mir am besten gefallen hat, dass waren die Herkulesse. Und ich war die Clownchefin. (Chantal) Im Zirkuszelt war es immer

heiß und die Kunststücke waren schweißtreibend. Zur großen Aufführung am Samstag klappte fast alles.

Einige Mädchen rutschten aus. Das sah sehr komisch aus. Ich war der Oberclown. (Maximilian)

Am besten fanden viele Kinder Marlons Handstandnummer.

Nach der Vorstellung erwarteten uns noch einige Stände mit Würstchen, Brezeln, Kuchen, Getränken und kleinen Überraschungen von unseren Eltern.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen fleißigen Helfern und Zirkuskindern, sowie bei Familie Schmidt für die tolle DVD.

Chantal, Maurice, Maximilian im Namen der Luisenschulkinder

Der Stadt Oranienbaum/Wörlitz für die Hüpfburg; Herrn Münzberg vom Spannbetonwerk; Frau Osterloh von der Pulverbeschichtung; Frau Triebel vom Blumenladen; Herrn Klingner für unser Krippenelement zum Klettern und Herrn Görisch für die tolle Musik.

Natürlich ein ganz großes Dankeschön an alle Eltern, dem Kuratorium und der Elterninitiative für die Unterstützung unserer Belange.

Wir wünschen allen einen schönen Sommer und einen erholsamen Urlaub.

Hurra, wir kommen zur Schule



zum Begießen unseres Zuckertütenbaumes, denn bis jetzt, waren die Tüten sehr klein und leer.

Mit einem Zauberspruch und dem angerührten Zuckewasser hofften wir, dass sich dieses ändern wird. Aber so oft wir auch nachschauten, die Zuckertüten wollten einfach nicht wachsen.

Beim geselligen und knisternen Lagerfeuer, bot uns Herr Heinemann seine Hilfe an und kam nochmal mit Gießen. Nun aber erstmal ab ins Bett und bei lustigen Schattenspielen schliefen wir bald ein. Am nächsten Morgen war die Freude groß, als nach dem Frühstück, Eltern und Großeltern eintrafen und wir unseren Zuckertütenbaum bestaunten. Für jedes unserer 17 Vorschulkinder war eine große, gefüllte Schultüte gewachsen.

Wir möchten uns ganz herzlich beim Personal der Jugendbegegnungsstätte in Gohrau für die schönen, unbeschwerten, gemütlichen, interessanten und genussreichen Stunden bedanken.

Bis zum nächsten Mal!

Die Vorschulkinder der Kita „Elbströche“ Vockerode, Renate und Uta

Unser Zuckertütenbaum wuchs dieses Jahr in Gohrau, in der JBBS. Ganz aufgeregt trafen wir dort am Freitag, dem 05.07.2013, zum Frühstück ein. Im Gepäck Schafsack und Zahnbürste, denn wir wollten hier übernachten. Unsere Zimmer waren jedoch schon ganz liebevoll hergerichtet und die Betten bezogen.

Jeder fand sofort „sein“ Lieblingsbett und neben dem Kater, kuschelten wir uns auch erst einmal rein. Dann wartete ein leckeres Frühstücksbuffet auf uns. Der Tag verging wie im Flug, neben vielen kleinen und großen Kaninchen, erwartete uns ein Wanderweg durch den Wald, zum Spielplatz, zum Bäcker, wir bestaunten Wollschweine im Ort und besuchten das „Zwergenhäuschen“. Frau Vogel schenkte uns Zucker

Hurra ich bin ein Schulkind ... dies und andere Lieder und Gedichte konnten wir in letzter Zeit von unseren Schulanfängern hören. Wir durften euch viele Jahre in unserer „Rappelkiste“ begleiten. Doch nun beginnt in wenigen Tagen ein neuer Lebensabschnitt, den ihr schon mit Freude erwartet. Wir wünschen euch allen einen guten Start in der Grundschule, spannende Angebote, viel Freude beim Lernen und natürlich eine große Zuckertüte.

Alles Gute für:
Michelle Johannes
Leon Dahlmann
Mia Böhler
Paula Drechsler
Karl Pinkert
Hannes Kelsch
Nadine Hillig
Lena Winkelmann und
Mika Naumann.



Wir sind sicher, mit euren Eltern an der Seite, werdet ihr auch diesen Weg gut meistern. Danken wollen wir auch euren Eltern für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und für die Hilfe und Unterstützung in all den Kindergartenjahren.

Angelika Weise, im Namen des Erzieherteams der Kita „Rappelkiste“ Horstdorf



Sommerfest

bei den Elbströchen

Das Wetter meinte es dieses Jahr gut mit uns, sodass unser Programm der kleinen Elbströche nach schöner klang als je zuvor.

Da tanzten kleine Zwerge mit bunten Zipfelmützen, sangen die Seepferdchen, als Kätzchen verkleidet, ein Lied, sprachen Gedichte und Reime und unsere Vorschulkinder bewegten sich in ihren selbst genähten Röcken zum Rhythmus vom Zumba.

Am späten Nachmittag konnte dann jeder seinem Lieblingsvergnügen nach Herzenslust nachgehen. Beim Springen auf der Hüpfburg, dem Trampolin, in der Mal- und Bastelstraße, beim Schwingen auf der Nestschaukel, Glück oder nicht! - beim Lose ziehen und beim Gaumenschmaus am Kuchen- oder Grillstand. Bedanken möchten wir uns bei unseren Sponsoren vom vergangenen Kita-Jahr.



Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarrramtes Oranienbaum August 2013

Pfarrerinnen Spieker erreichen Sie telefonisch unter der Nummer 034904 20512 oder über die E-Mail-Adresse kontakt@oranienbaum-evangelisch.de.

Das Pfarr- und Gemeindebüro in Oranienbaum, Brauerstraße 26, ist dienstags und freitags von 8 bis 11 Uhr geöffnet.

Besondere Veranstaltungen

Besuch in unseren niederländischen Partnergemeinden

Von Freitag, 30. August bis Sonntag, 1. September wollen wir unsere beiden Partnergemeinden in den Niederlanden (in der Nähe von Utrecht) besuchen. Wir werden am Freitagmorgen losfahren und am Sonntagabend zurückkommen. Auch wenn Sie nicht zur evangelischen Kirchengemeinde Oranienbaum gehören, können Sie gerne mitfahren. Für weitere Informationen und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt in der Brauerstraße 034904 20512 oder 309192.

Gottesdienste

- 11.08.2013, 11. Sonntag nach Trinitatis, 10:30 Uhr
 18.08.2013, 12. Sonntag nach Trinitatis, 10:30 Uhr mit Kindern und Erwachsenen
 25.08.2013, 13. Sonntag nach Trinitatis, 10:30 Uhr, anschließend Kirchencafé
 01.09.2013, 14. Sonntag nach Trinitatis, 10:30 Uhr **St. Petri Kirche Wörlitz:** Regionalgottesdienst zum Schulanfang

Gemeindeveranstaltungen

- Frauenkreis: Montag, 26. August 2013 um 19.30 Uhr
 Seniorenkreis: Mittwoch, 28. August 2013, 14 Uhr
 Gemeindegemeinderatssitzung: Mittwoch, 21. August 2013 um 19:30 Uhr

Kirchenmusik

Posaunenchor: freitags, 19:00 Uhr

Katholische Pfarrei St. Peter u. Paul DE

(Dessau-Rosslau) - 0340 260760

Kirche „Christkönig“ 06785 Oranienbaum, Feldgasse Kooperator Alfons Averbek S. M., 0340 87019305, 0163 3774100, Fax: 0340 8502549

alfonsaverbecksm@web.de

Frau Monika Weiß: 034904 28690

(Pfr. i. R. Franz-Jos. Lohse - Tel. 03490 430779)

Gottesdienste im August 2013

- 06.08., Di. **Fest der Verklärung des Herrn Jesus**
 07.08., Mi. hl. Priester Kajetan (+ 1547)
 hl. Märtyrer Xystus u. Gefährten (+258 n. Chr.)
 08.08., Do. hl. Ordensgründer Dominikus (+ 1221)
 09.08., Fr. **Fest d. hl. Märtyrin Edith Stein - Patronin Europas (+ 1942/Konzentr.-lager)**
 10.08., Sa. **Fest d. hl. Märtyrers Laurentius (+ 258) Gartenreich-Tag in Wörlitz**
 11.08., So. **10.30 Uhr: Heilige Messe**, Feldgasse/Oranienb. hl. Klara (1253 in Italien +)
 19.00 Uhr: Hl. Messe/St. Josefs-Klinik in DE
 12.08., Mo. hl. Johanna von Chantal (+ 1641 in Frankr.)
 14.08., Mi. hl. Märt. Maximilian Kolbe (1941/Konzentr.lager)
 15.08., Do. **Hochfest - Aufnahme Marias in d. Himmel 18.30 Uhr: Festhochamt**
 16.08., Fr. hl. König Stephan I. (1038/Ungarn)
 18.08., So. **10.30 Uhr: hl. Messe**, Oranienbaum, Feldgasse
 19.08., Mo. hl. Johannes Eudes (1680 in Frankreich +)
 20.08., Di. hl. Kirchenlehrer Bernhard (1153/Frankreich)

- 21.08., Mi. hl. Papst Pius X. (+ 1914)
 22.08., Do. Gedenktag „Maria Königin“
 23.08., Fr. hl. Rosa (erste Heilige Amerikas - 1617/Peru)
 24.08., Sa. hl. Apostel Bartholomäus
 25.08., So. **10.30 Uhr: Hochamt**, Feldgasse in Oranienbaum
 hl. Ludwig IX. von Frankreich (+ 1270)
 19.00 Uhr: Hl. Messe/St. Josefs-Klinik DE
 26.08., Mo. hl. Josef von Calasanza (Spanien 1648 +)
 27.08., Di. hl. Monika, Mutter von Augustinus (+ 387)
19.00 Uhr: Bibel-Teilen/Gemeinderaum/Oranienb.
 28.08., Mi. hl. Kirchenlehrer Augustinus (+ 431/Tunesien)
15.30 Uhr: Hl. Messe im Pflegeheim/Oranienbaum
 19.00 Uhr: Pfarrgemeinderat in DE-West, Diesdorferstr.
 29.08., Do. **Enthauptung Johannes d. Täufers (im Jahr 29)**
 31.08., Sa. hl. Märtyrer Paulinus von Trier (+ 358 - Türkei)
 01.09., So. **10.30 Uhr: Hl. Messe**, Feldgasse in Oranienbaum
Bistumswallfahrt zur Huysburg (10.30 Uhr)
 19.00 Uhr: Hl. Messe/St. Josefs-Klinik in DE
 03.09., Di. hl. Papst Gregor I., „der Große“ (+ 604)
 05.09., Do. **16.30 Uhr: Anbetung**

Unsere liebe Frau Klara Lakotta, geboren in Dampfelde in Schlesien, wohnhaft in Oranienbaum, ist im Juli im Alter von 85 1/2 Jahren verstorben. - Herr, schenke ihr die ewige Freude bei Dir!

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarrramtes Wörlitz - August 2013

Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz, Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen

Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf sind telefonisch vereinbar (Tel.: 034905 20508), Kontakt ist auch per E-Mail möglich: ev.pfarrramtwoerlitz@nexgo.de

Am besten erreichen Sie Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarramt Wörlitz, dienstags, 10 Uhr bis 12 Uhr und freitags, 16 Uhr bis 18 Uhr, außer am 09.08., 13.08., 16.08., 20.08., 23.08. und 27.08.2013 (Urlaub).

Urlaub Pfarrer Pfennigsdorf

07.08. - 27.08.2013, Vertretung: Pfarrerin E.-M. Schneider, Pötnitz 22, 06842 Dessau-Roßlau, Tel.: 0340 2160276, E-Mail: ev.maria.schneider.dessau@freenet.de.

Regionale Veranstaltungen

Anmeldung zum Konfirmandenunterricht

Alle Kinder, die 12 Jahre alt sind bzw. ab Anfang September 2013 in die 7. Klasse gehen und die sich gern konfirmieren lassen wollen oder auch erst einmal einfach nur Interesse am evangelischen Glauben haben, sind herzlich zum Konfirmandenunterricht eingeladen. Er beginnt am Sonnabend, 07.09.2013, 10.00 - 15.00 Uhr im Pfarrhaus Oranienbaum. Neu ist, dass er nur einmal im Monat stattfindet, i.d.R. immer an einem Sonnabendvormittag. Bitte melde dich oder melden Sie Ihr Kind im Ev. Pfarramt Wörlitz, Tel.: 034905 20508 zum Konfirmandenunterricht an. Wir freuen uns auf Neugierige und am Glauben Interessierte.

Pfarrerinnen B. Spieker und Pfarrer Th. Pfennigsdorf

Sommermusiken in der St. Petri Kirche Wörlitz

Sonntag, 11.08.2013, 15.00 Uhr

Gitarrenkonzert mit Reinhard Zalewski, Eintritt: 5 €

Sonntag, 25.08.2013, 15.00 Uhr

Bläserkonzert mit dem Potsdamer Hornquintett, Eintritt: 5 €

Sonntag, 08.09.2013, 15.00 Uhr

Konzert für Horn & Orgel, mit Ralf Splittgerber, Leipzig, Horn und Matthias Visarius, Zöbzig, Orgel, Eintritt: 5 €

Konzert in der Kirche Vockerode

Sonntag, 08.09.2013, 15.00 Uhr

Konzert im Rahmen der Anhaltischen Kammermusiktage:

Titan im Kampf mit den Göttern

Es musizieren: Christian Scheel - Orgel; Martin Schulze - Violine; Matthias Wilde - Violoncello

Gartenreichtag 10.08.2013 und Tag des Offenen Denkmals 08.09.2013 - Öffnungszeiten der Kirchen

Wörlitz, Offene Kirche und Bibelturm: 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr: Ausstellung „Zwischen Himmel und Erde“ im Bibelturm.

Es kommt am Gartenreichtag Regine Curio und zeigt um 14.00 Uhr Fotos in der Kirche über die letzte Türmerin Irmgard Brune, ihre Mutter, und spricht über deren Leben.

Vockerode: Offene Kirche: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**Riesigk:** Offene Kirche: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**Rehse:** Offene Kirche: 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr**Horstdorf:** Offene Kirche: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nur am Tag des Offenen Denkmals)**Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz****Gottesdienste**

11.08.2013, 11. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr

18.08.2013, 12. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr

25.08.2013, 13. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr

01.09.2013, 14. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, Einschulungsgottesdienst

08.09.2013, 15. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, mit Abendmahl

Gemeindeveranstaltungen**AUSLESE****- Die Freude am Lesen -**Liebe Bücherfreundinnen und -freunde, der nächste AUSLESE-Abend wird **am Freitag, dem 6. September 2013, 19.30 Uhr** stattfinden.Treffpunkt: **Antiquariat.**

Wir wollen uns gegenseitig, wer möchte, unsere Sommerbücher vorstellen, bzw. das Buch, das uns am meisten gefallen hat. Herzliche Einladung zu diesem Abend!

i. V. Th. Pfennigsdorf

Seniorenkreis: Mittwoch, 11.09.2013, 14.00 Uhr: Frauenarbeit des G.-A.-Werkes, mit Chr. Morr, Dessau-Roßlau.

Dienstbesprechung „Offene Kirche und Bibelturm“: Donnerstag, 29.08.2013, 9.30 Uhr Gemeindegemeinderatssitzung: Freitag, 30.08.2013, 19.00 Uhr

Kirchenmusik

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr, ab 03.09.2013

Gospelteens: dienstags, 17.15 Uhr, ab 03.09.2013 Chor: donnerstags, 19.30 Uhr, ab 29.08.2013

Flötenkreise: Jugendliche, dienstags, 16.45 Uhr, ab 03.09.2013 Erwachsene, montags, 19.00 Uhr, ab 02.09.2013 Ort: Gemeinderaum in Wörlitz

Kirchlicher Unterricht

Konfirmandenunterricht: Sonnabend, 07.09.2013, 10.00 - 15.00 Uhr im Pfarrhaus Oranienbaum

Offene Kirche und Bibelturm Wörlitz

Öffnungszeiten der Kirche und des Bibelturmes: Dienstag bis Sonnabend 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Sonntag 12.00 - 17.00 Uhr, Montag nicht geöffnet.

Ausstellung im Bibelturm „Zwischen Himmel und Erde“

Turmbesteigung: Letzter Aufstieg 16.40 Uhr.

Am 10.08.2013 kommt Regine Curio und zeigt um **14.00 Uhr** Fotos in der Kirche über die letzte Türmerin Irmgard Brune, ihre Mutter, und spricht über deren Leben.

Für die Ausschmückung der Kirche freuen wir uns über Blumen. Bitte in der Kirche bei den Mitarbeitern der „Offenen Kirche“ abgeben.

Gemeindereise zur Partnergemeinde nach Dorheim/Bauernheim

Die Dorheimer und Bauernheimer, Partnergemeinden der Kirchengemeinden Wörlitz und Vockerode, haben uns in diesem Jahr wieder zu sich eingeladen. Sie erwarten uns vom 13. bis 15. September 2013.

Am 13.09.2013, Freitagvormittag, 9.00 Uhr, Haltestelle Grundschule Wörlitz, wird die Reise losgehen, 9.15 Uhr werden die Vockeroder an ihrer Kirche mitgenommen, am Sonntagabend, 15.09.2013, sind wir wieder zurück.

Wer möchte noch mitkommen? Es ist immer wieder ein Erlebnis! Bitte melden Sie sich umgehend im Ev. Pfarramt Wörlitz, Tel.: 034905 20508, oder bei Frau Schönfeld. Tel.: 034905 20487, an *Pfarrer Th. Pfennigsdorf***Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode****Gottesdienste**

11.08.2013, 11. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr

08.09.2013, 15. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Mittwoch, 11.09.2013, 14.00 Uhr in Wörlitz: Frauenarbeit des G.-A.-Werkes, mit Chr. Morr, Dessau-Roßlau

Gemeindegemeinderatssitzung: Freitag, 30.08.2013, 19.00 Uhr, in Wörlitz

Gemeindereise vom 13. - 15.09.2013 nach Dorheim und Bauernheim, s. o.

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf**Gottesdienste**

01.09.2013, 14. Sonntag nach Trinitatis, 14.00 Uhr, Taufgottesdienst

10.09.2013, Dienstag, 14.00 Uhr, Werktagsgottesdienst

Gemeindeveranstaltungen

Frauenkreis: Dienstag 06.08.2013, 14.00 - 16.00 Uhr Gondelpartie in Wörlitz, bei schlechtem Wetter in der Kirche Dienstag, 10.09.2013, 14.00 Uhr

Handarbeitskreis: Dienstag, 27.08.2013, 14.00 Uhr

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Riesigk**Gottesdienste**

Bitte besuchen Sie die Gottesdienste in Horstdorf, s. o.

GemeindeveranstaltungenGemeindegemeinderat: **Donnerstag, 29.08.2013, 14.00 Uhr** bei Frau Kunze**Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Rehse****Gottesdienst**

25.08.2013., 13. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr

Pfarrer Thomas Pfennigsdorf, Wörlitz**Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehse, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Stadtmratsrat Herr Lutz Planitzer, OT Wörlitz, Erdmannsdorffstr. 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.
- Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
- Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Notdienste

Arztbereitschaften
 ohne Vorwahl
 nach Dienstschluss 116117

Zahnärzte
 Leitstelle Wittenberg, Tel. 03491 19222

Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus und Pflege GmbH

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen umgezogen

Seit 6. Mai sind die Mitarbeiter in neuen Räumlichkeiten in der Collegienstraße 59c erreichbar

Die Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen der Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus und Pflege GmbH ist umgezogen - in die Collegienstraße 59c in der Wittenberger Altstadt.

Wittenberg. Knapp fünf Jahre lang befand sich die Beratungsstelle, die Anlaufpunkt für Menschen mit Suchtproblemen und deren Angehörige ist, am Standort in der Juristenstraße, jetzt ist der Um-

zug erfolgt. „Das bisherige Gebäude lag zentral und war verkehrstechnisch gut erreichbar, allerdings war die Lage im dritten Stock für manche Klienten doch etwas beschwerlich zu erreichen“, erklärt Christiane Marken, Leiterin der Beratungsstelle. So wurde ein neuer Standort gesucht - Voraussetzung war dabei eine erneute Lage im Zentrum Wittenbergs. Mit dem neuen Domizil in der Collegienstraße 59c wurde eine ideale Lösung gefunden, und inzwischen sind die Umzugskartons ausgepackt.

Sprechzeiten
 Die Telefonnummer bleibt unverändert: 03491 661837, und auch die Sprechzeiten der Beratungsstelle bleiben gleich:

- Montag: 8:00 - 12:00 Uhr
- Dienstag: 13:00 - 16:00 Uhr
- Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr
- Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung.

Außerdem findet eine öffentliche Sprechzeit statt, für die keine Terminvereinbarung notwendig ist: jeden 2. und 4. Donnerstag in der Zeit von

14.00 bis 16.00 Uhr. Zusätzlich bieten die Mitarbeiter eine Telefon-Sprechzeit an; jeweils montags von 10 bis 12 Uhr.

Vereine und Verbände

In der letzten Ausgabe ist leider zu dem Anglerfest ein falsches Logo abgedruckt worden. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Der Verlag



Informationen des Angelvereines

„Elbaue“ Wörlitz e. V. Monat August

1. Das Wörlitzer Anglerfest 2013

Liebe Angelfreunde und liebe Gäste!

Wir feiern unser Anglerfest 2013 wie immer auf dem Hof der Wörlitzer Info.

Dazu laden wir dich, deine Verwandten, Bekannten und Freunde, sowie alle Gäste recht herzlich ein.

Bringt schönes Wetter, Frohsinn und gute Laune mit und fühlt euch eine Weile bei uns wohl und Danke fürs Kommen.

Mit dem Ruf der Angler „Petri Heil“ begrüßen wir euch zum Fest.

Es findet am 10. August statt, Beginn: 11.00 Uhr.

Der Aufbau (Partyzelte, Tische u. Bänke aufstellen ect.) beginnt am Freitag, dem 9. August ab 14.00 Uhr. Der Abbau ist Sonntag ab 8.30 Uhr vorgesehen.



„Anglerfest“

Am Sonnabend, dem 10. August auf dem Hof der Wörlitzer - Information



Aal- und Forellentrücherei
Pikantes vom Wildschwein
Kaffee und Kuchen
Kinderspiele
Musikalische Unterhaltung
Musikalische Unterhaltung
Beginn: 11.00 Uhr



2. Einladung zum Paarangeln

Unser Paarangeln erfreut sich immer mehr größerer Beliebtheit. Dies ist auch der Grund es jedes Jahr zu wiederholen.

Hier die offizielle Einladung für alle unsere Anglerinnen und Angler.

Unser Paarangeln findet am Sonnabend, dem 24. August am Dobritzsee statt

Angelbeginn: 14. 00 Uhr.

Wir treffen uns aber schon um **13.00 Uhr** unter der großen Eiche auf der Coswiger Seite.

Geangelt wird 3 Stunden, aber jeder nur mit einer Stippe. Beim Paarangeln können alle mitmachen, ob Erwachsenen-Paare, Jugend-Paare oder auch Gemischte-Paare, aber einer von jedem Angelpaar muss Mitglied im Wörlitzer Angelverein sein.

Das Paar, welches mitmachen möchte, meldet sich bitte bis zum 17. August telefonisch beim Angelfreund Gerfried Breitlich an. Telefon: 034905 20986

Dieses sich anmelden hat organisatorische und versorgungstechnische Gründe. Ein entsprechender Arbeitseinsatz zum Säubern der Angelplätze ist für Sonnabend, den 17. August, ab 8.00 Uhr vorgesehen. Angelfreunde, die noch Arbeitseinsatz geleistet haben, sind zu dieser Aktion wirklich willkommen.

Also Petri Heil und viel Spaß.

3. Nachtangeln unserer Junioren

(Kinder und Jugendliche)

Es findet Sonnabend, dem **31. August am Hintersee** bei Mildensee oder am **Hakenloch** bei Vockerode statt.

Zu diesem Nachtangeln lädt dich dein Vorstand recht herzlich ein.

Jeder von euch erhält dazu zur rechten Zeit eine separate Einladung mit allen Details, die das Nachtangeln betrifft.

Viel Spaß und Freude bei unserem Vorhaben wünscht euch allen der Vorstand des Angelvereines „Elbaue“ Wörlitz e. V.

Fischerprüfung!

Für alle, die einen Fischereischein erwerben wollen, wird am **5. Oktober 2013 ab 9.00 Uhr** die nächste Fischerprüfung von der Unteren Fischereibehörde durchgeführt.

Die Fischerprüfung findet zum oben genannten Termin in der Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in 06886 Lutherstadt-Wittenberg statt.

Die Prüfungsgebühren, die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung an die Fischereibehörde zu entrichten sind, betragen:

für jugendliche Angelfreunde vom 14. Lebensjahr an bis **zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 28,00 Euro**
und für erwachsene Angelfreunde über 18 Jahre 56,00 Euro

Achtung!! Der Antrag und der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (abgestempelter Durchschlag des Überweisungsträgers oder Kopie vom Kontoauszug) müssen spätestens bis 9. September 2013 bei der unteren Fischereibehörde eingereicht werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind beim: Sportfreund Erwin Degner, Oranienbaum, Sollnitzer Str. 6 - Tel. 034904 20851

Sportfreund Gerfried Beitlich, Wörlitz, Riesigher Str. 7 - Tel. 034905 20986

Sportfreund Jochen Jäkel, Vockerode, Waldblick 3 - Tel. 034905 20928

zu erhalten, wo auch weitere Einzelheiten zu erfahren sind. Um alle sich anmeldenden Sportfreunde ausreichend für die Fischerprüfung vorzubereiten, werden wir an folgenden Terminen für die daran interessierten Angelfreunde 10 x 3 Stunden Schulungen durchführen. Der Schulungsbeginn am 24. und 25. August findet in den Räumlichkeiten der Kegelbahn in Vockerode statt. Alle weiteren Informationen über das wie, was und wo dann an diesem Wochenende vor Ort.

Anmeldeschluss für den Lehrgang ist der 24. August 2013 Beginn jeweils 9.00 Uhr

Sonnabend, den 24.08.2013	Sonntag, den 25.08.2013
Sonnabend, den 31.08.2013	Sonntag, den 01.09.2013
Sonnabend, den 07.09.2013	Sonntag, den 08.09.2013
Sonnabend, den 14.09.2013	Sonntag, den 15.09.2013
Sonnabend, den 21.09.2013	Sonntag, den 22.09.2013

Die Gebühren für diesen Lehrgang betragen:

Jugendliche 30 Euro
 Erwachsene 60 Euro

AV - Wörlitzer Winkel e. V.
 Der Vorstand

Gebietsverkehrswacht Oranienbaum informiert

Ende August werden unsere Schüler das neue Schuljahr beginnen und die „Erstklässler“ in den neuen Lebensabschnitt eintreten. Auch in diesem Jahr wird die Gebietsverkehrswacht in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Ordnungsamt und der Polizei an Schulen und Schulbushaltestellen in Oranienbaum und Wörlitz präsent sein. Wir bitten in diesem Zusammenhang die Erziehungsberechtigten Vorbild zu sein. Dies gilt besonders an Bushaltestel-

len und beim Überqueren der Fahrbahn. Im Juli fand in Magdeburg ein Seminar statt, welches sich mit Radwegebau, Radwegbenutzung und Beschilderung innerorts und außerorts befasste. An dieser Stelle kann keinesfalls die Vielfalt und der Gesamtumfang veröffentlicht werden. Von Seiten unserer Gebietsverkehrswacht nahmen Frau Busch und Herr Kukat teil. Beide Vereinsmitglieder sind jederzeit bereit Fragen unserer Leser umfassend zu beantworten.

Einige wichtige Dinge sollten unsere Leser in diesem Amtsblatt erfahren, weil ja durch unsere Stadt zahlreiche Benutzungspflichtige Radwege führen. Benutzungspflichtige Radwege sind durch Verkehrszeichen gekennzeichnet. In unserer Stadt sind dies im wesentlichen drei Verkehrszeichen:

- Zeichen 237 Radweg
- Zeichen 240 gemeinsamer Fuß- und Radweg
- Zeichen 241 getrennter Fuß- und Radweg

Um Rechtskraft zu erlangen, müssen diese Zeichen verkehrsbehördlich angeordnet sein und DIN gerecht am Pfosten montiert sein.

Auf dieser Beratung wurden grundsätzliche Aussagen getroffen.

- „Eine schlechte Radverkehrsanlage ist oft schlechter als gar keine Radverkehrsanlage.“
- Die Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) gilt in der Fas-

sung von 2009.

- Inkrafttreten der StVO-Neufassung zum 1. April 2013
- Für den Neubau von Radwegen gelten hohe Standards sowohl hinsichtlich der Bauausführung als auch der Benutzerfrequenz. (Es müssen ausreichend viele Radler unterwegs sein.)

Was bedeutet das nun für unsere Stadt und ihre verschiedenen Radwege?

Um es gleich vorweg zu nehmen, unsere Gebietsverkehrswacht hat nur eine beratende Funktion, wenn es darum geht die Sicherheit der „Radler“ zu unterstützen.

Wir sind keine Genehmigungsbehörde und keine bauausführende Firma.

Gleichwohl können wir Unzulänglichkeiten beim Namen nennen und uns mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bevölkerung „stark machen“.



Radfahrer dürfen wieder diesen Weg benutzen



Ein Beseitigen einer Grasnarbe würde hier die Mindestbreite von 2 m ermöglichen, jedoch eine verkehrsbehördliche Anordnung gibt es nicht.



Dieses Radfahrersymbol allein berechtigt noch nicht das wechselseitige Befahren.

Was wurde bisher erreicht? Der ehemalige gemeinsame Rad- und Fußweg in der Dessauer Str. ortseinwärts bis zur Höhe (gegenüber Tankstelle) wurde ausgebessert und ist nun ein Fußweg mit dem Zusatz Radfahrer frei.

Das bedeutet, dass Radfahrer den Fußweg benutzen dürfen, auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen haben, ihn aber nicht benutzen müssen.

Dieser Weg darf von den Radfahrern in beiden Richtungen befahren werden.

Anders sieht es jedoch auf der gegenüberliegenden Seite aus. Hier gebietet die Beschilderung nur ein Benutzen in einer Richtung, nämlich vom Fasan bis zur Tankstelle.

Von einigen Bürgern sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass sowohl die Mindestbreite von 2,00 m als auch gegenläufige Fahrradsymbole auf dem Radweg eine wechselseitige Befahrung rechtfertigen würden. Leider haben die aufgetragenen Fahrradsymbole keine Rechtskraft, wenn dazu keine amtlichen Verkehrszeichen das wech-

selseitige Befahren gestatten. - Anmerkung: Aufgetragene Rollstuhlfahrersymbole auf Behindertenparkplätzen allein rechtfertigen kein Parken darauf, sondern es muss stets das am Pfosten montierte Parkplatzzeichen (Z: 214) und das darunter angebrachte Rollstuhlfahrersymbol vorhanden sein.

Im vergangenen Monat wurde von der zuständigen Verkehrsbehörde eine Befahrung in Oranienbaum durchgeführt mit dem Ergebnis, dass ein gemeinsamer Rad- und Fußweg von (alt und älter) bis zur Hauptkreuzung gebaut werden soll.

Dieser Ausblick sollte optimistisch stimmen, dient diese Maßnahme doch dazu die Verkehrssicherheit in der Stadt zu erhöhen. Bis zur Septemberausgabe des Amtsblattes wünscht die Gebietsverkehrswacht allen einen unfallfreien Jahresurlaub und unseren Kindern erlebnisreiche, unfallfreie Ferien.

*Reinhard Kuhnt
Gebietsverkehrswacht
Oranienbaum*

Volkssolidarität Regionalverband

Elbe - Saale

Ortsgruppe Oranienbaum

Veranstaltungen im August

dienstags:	Skatnachmittag
donnerstags:	Sängertreff
07.08., 14.00 Uhr	Kreatives Gestalten
14.08., 14.00 Uhr	Seniorentanz, im „Café am Markt“
15.08., 14.00 Uhr	Grillnachmittag bei der Verkehrswacht“
21.08., 14.00 Uhr	Beratung des erweiterten Vorstandes
28.08., 14.00 Uhr	Geburtstagsrunde für Juni-, Juli- und Augustgeborene

Vorschau:

- 04.09., 11.00 Uhr Abfahrt zum Herbstfest in der Musikscheune Bräsen mit Silke und Dirk Spielberg
Stargäste: Kathrin und Peter (Mittagessen, Kaffeegedeck, Tanz) Anmeldungen bei Frau Frontzek, Tel. 22195
- 29.09., 17.00 Uhr „Zauber der Musik“ im Dessauer Theater
Anmeldungen bei Frau E. Rönicke, Tel. 22458

Anglerverein Oranienbaum e. V. bedankt sich bei vielen Spendern

Der Anglerverein Oranienbaum e. V. finanziert seine Aktivitäten für die Mitglieder finanziell in erster Linie durch eine Umlage aller seiner Mitglieder.

Für die Betreuung der anvertrauten Angelgewässer zu Hege- und Pflegemaßnahmen sind wir auf jede finanzielle Unterstützung angewiesen - im Sinne des begünstigten Zwecks Naturschutz und Landschaftspflege, zumal die finanzielle Vereinsförderung bisher seitens der Verwaltung an uns so gut wie vorbeigegangen ist.

Dank einer Initiative unseres Angelfreundes Manfred Tennert konnten Spendengelder von vielen Einrichtungen in Oranienbaum und Umgebung in Empfang genommen werden.

Dafür möchten wir uns bei allen Spendern auf diesem Wege recht herzlich bedanken, bei
- Stahlbau Bitterfeld, Herrn Detlef Thiele

- Raiffeisen Warengenossenschaft Köthen-Bernburg
- Autohaus Moll GmbH Lutherstadt Wittenberg, Zweigstelle Oranienbaum
- Q1-Tankstelle C. Schildhauer
- Auto-Tennert Th. Tennert
- Fuß-Comfort GmbH, Fr. Elke Weber
- Fleischerei Patrick Ponzki
- Elektro GmbH
- Systemwerbung Rolf Strätz
- Fliesenlegermeister Mario Säckel
- Fahrradhandel und Service H. Petrus
- Café und Restaurant am Markt, Fam. Dirk Möser
- Mö/Pr Eventservice Dirk Möser
- Optik Teubner
- Gutenberg-Apotheke

Alle haben uns damit sehr geholfen.
Vielen Dank!

*Anglerverein Oranienbaum e. V.
Erwin Degner
Vorsitzender*

Gemeinschaftsangeln der Jugendgruppen des AV Oranienbaum e. V. und der OG Gohrau-Rehsen im AV Wörlitzer Winkel e. V.

Es ist uns ein Bedürfnis, allen Organisatoren, Helfern und Teilnehmern am Gemeinschaftsangeln der Jugendgruppen des AV Oranienbaum und der OG Gohrau/Rehsen zu danken.

Die Anregung zu einem solchen Gemeinschaftsangeln kam von der OG Gohrau/Rehsen. Initiator war in erster Linie Holger Graul. Die Oranienbaumer waren damit selbstverständlich einverstanden und so wurde am 20.07.2013 ab 7.00 Uhr das Unternehmen am Rehsener See gestartet. Aufgrund der Ferien und Urlaub war die ursprünglich geplante Beteiligung etwas ge-

ringer. Alle Teilnehmer von 8 bis 17 Jahren waren am Ende der Veranstaltung begeistert. Jeder Teilnehmer konnte eine Erinnerungsurkunde und ein Geschenk in Empfang nehmen.

Die Versorgung der Angler war gesichert von der Familie Barthel und allen hat es geschmeckt.

Alle freuen sich schon auf das nächste gemeinschaftliche Angeln im September an der Elbe bei Vockerode.

Nochmals Danke und Petri Heil!

Im Namen aller Teilnehmer
Erwin Degner



**Veranstaltungsplan
für den Monat August 2013**

Montag,

der 12.08., 19.08., 26.08. und der 02.09.2013 um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle. Am gleichen Tag um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder im Rentnertreff zusammen.

Dienstag,

der 20.08.2013 um 14.30 Uhr treffen sich die Mitglieder des Gesprächskreises in der AWO

Mittwoch,

der 07.08., 14.08., 21.08. und der 28.08.2013 um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO

Donnerstag,

der 15.08., 22.08. und der 29.08.2013 um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff

Am Donnerstag, dem 08.08.2013 um 12.30 Uhr findet in der AWO Begegnungsstätte Wörlitz das Sommerfest für unsere Senioren statt!

Bei gegrillten Leckereien, gefolgt von einer Tombola und einer Gondelfahrt mit Kaffee und Kuchen laden wir recht herzlich ein.

Bitte Kaffeegedeck nicht vergessen!

Am 22. Oktober fahren wir wieder zu unser beliebten Veranstaltung nach Rangsdorf. Stargast ist Patrick Lindner. Anmeldungen telef. 20998.

Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!

- am 15.08. Frau Heidrun Ehret
- am 22.08. Frau Anita Saupke
- am 25.08. Frau Heidemarie Dönitz



*Die Freiwillige Feuerwehr
Wörlitz-Griesen gratuliert
im August zum Geburtstag*



Bernd Dahlmann
Klaus Dziubiel
Ingo Zimmermann



*Freiwillige Feuerwehr Vockerode
gratuliert zum Geburtstag*

August

Alterskamerad Fröschke, Peter
Kamerad Meisner, Jan
Kamerad Schubert, Carsten

Anzeigen

An alle Haushalte!

Der Angelverein „Vockerode 78 e. V.“ führt seinen traditionellen Räuchertag zum Herbstfest an der Gaststätte „Zur Linde“, am **07.09.2013** durch.

Bestelllisten liegen in **Vockerode** bei folgenden Einrichtungen bis zum 30.08.2013 aus.

Bäcker „Elster“

Blumenladen „Triebel“

Gaststätte „Zur Linde“

Schreibwarenladen „Mehne“

oder unter Tel.: 034905 21687 (18.00 - 20.00 Uhr)
im Angebot „Aal, Forelle und Rotbarsch“



August

*Alles Gute zum Geburtstag wünschen
wir den Landfrauen*



Heidi Wieland
Thea Effner